

**Protokoll des Landesparteitages 2012.1
der Piratenpartei Sachsen
vom 24. März 2012**

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüßung	4
2	Wahl der Versammlungsleitung, Protokoll	4
3	Obligatorisches	4
3.1	Zulassung von Video, Foto, Stream und Gästen	4
3.2	Wahl- Geschäfts- und Tagesordnung	4
3.3	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung	4
4	Satzungsänderungsanträge	5
4.1	SA03 - Satzungsentwurf	5
4.2	SA01 - Änderung §14.3	17
4.3	SA02 - Urabstimmung	19
5	Programmanträge	22
5.1	GP01 - Streichung des sächsischen Wirtschaftsprogrammes	22
5.2	GP02 - Modulantrag Bildungspolitik	22
5.3	PA01: Aufhebung Programmkonzept	32
5.4	Sonstiger Antrag: Befugnis des Landesvorstandes für die Beschließung von Positionspapieren	32
5.5	GP03: Ausländerwahlrecht und Ausländerbeitrat	33
5.6	GP04: Freizügigkeit statt Residenzpflicht	33
5.7	GP05: Rechtsextremismus eindämmen	34
5.8	GP06: Bürgermeister per Zustimmungswahl	35
5.9	GP07: Identifikationsnummer für Polizisten	36
5.10	GP08: Zulassung von Wählergruppen zur Landtagswahl	37
5.11	GP09: Freier Zugang zu staatlichen Parks	37
6	Top6: Wahlprogrammanträge	38
6.1	WA01: Transparenz in der Gesetzgebung	38
6.2	WA02: Zusatzmodul zu WA01	42
6.3	WA03: Nebeneinkünfte Amtsträger, Abgeordnete usw.	42
6.4	WA04: Zusatzmodul zu WA03	45
6.5	Positionpapier: Sächsisches Transparenzgesetz	46
6.6	Z01: Auftrag an den Landesvorstand zur Umsetzung eines Transparenzge- setzes	47
6.7	WA05: Sächsisches Transparenzgesetz	48
6.8	WA06: Kultur, Bildung, Soziales entwickeln, statt kürzen	50
7	Top7: Positionspapiere	52

7.1	PP01: Selbstverständnis der Piraten in Sachsen	52
8	Ende der Sitzung	54

1 Begrüßung

Andreas Romeyke begrüßt die Versammlung und schlägt Jan Leutert als Versammlungsleitung vor.

2 Wahl der Versammlungsleitung, Protokoll

Vorschlag Jan Leutert

Mehrheitlich dafür

Protokoll: Max Brauer

3 Obligatorisches

3.1 Zulassung von Video, Foto, Stream und Gästen

Mehrheitlich angenommen.

Es wird darum gebeten, die Persönlichkeitsrechte einzelner zu achten.

3.2 Wahl- Geschäfts- und Tagesordnung

Mehrheitlich angenommen.

3.3 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Wurde ordnungsgemäß eingeladen?

Der OV-Neustadt meldet kritik an, das nicht alle Mitglieder ihre Einladungen ordnungsgemäß erhalten haben. Der Leiter der Geschäftsstelle, welcher die Einladungen mit durchführte, gab an, das einige Briefe als unzustellbar zurück gekommen sind.

Merheitlich dafür.

Jan Leutert stellt die Tagesordnung vor und bringt Kritikpunkte an 3 sonstigen Anträgen vor:

- Z02 Anti-Scientology-Erklärung
- Z03 Neuwahl des Vorstandes
- Z05 Wahl des Finanzrates

Antrag Z03 und Z05 werden von den Antragsstellern zurückgezogen.

4 Satzungsänderungsanträge

4.1 SA03 - Satzungsentwurf

Antragstext:

Der LPT der PIRATEN Sachsen möge am 24.03.2012 folgendes beschließen:
Unter Aufhebung der bisherigen Statuten verabschiedet der Landesparteitag
folgende

Satzung der PIRATEN Sachsen

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Piratenpartei im Freistaat Sachsen ist als Landesverband Sachsen eine selbständige Gliederung der Piratenpartei Deutschland. Die Kurzform lautet „PIRATEN Sachsen“.
- (2) Die PIRATEN in Sachsen sind eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Dresden.
- (3) Über Ort und Sitz der Landesgeschäftsstelle entscheidet der Landesvorstand nach billigem Ermessen. Die Landesgeschäftsstelle darf weder örtlich noch personell verbunden sein mit der Geschäftsstelle eines Kreisverbandes.

§ 2 Gliederungen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände sollen den Verwaltungsgebieten des Freistaates Sachsen entsprechen.
- (2) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände sollen den Verwaltungsgebieten des jeweiligen Kreises resp. der jeweiligen kreisfreien Stadt entsprechen.
- (3) Die Gliederungen tragen die Bezeichnung „Piratenpartei“ bzw. als Kurzform „PIRATEN“ unter Hinzufügung der Gebietsbezeichnung.

3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der PIRATEN Sachsen kann jede natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei anerkennt.

(2) Darüber hinaus können Personen nach der Vollendung ihres 16. Lebensjahres auch dann die Mitgliedschaft beantragen, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Freistaates Sachsen liegt. Dieser Antrag muß begründet werden. Über die Aufnahme entscheidet dann der Landesvorstand.

(3) Die Regelung der Bundessatzung, wonach Ausländer mit Wohnsitz im Ausland nicht Mitglied der PIRATEN werden dürfen, ist ausländerfeindlich und widerspricht dem europäischen resp. dem internationalen Geist der PIRATEN. Die sächsischen PIRATEN sind weltoffen, tolerant und liberal. Sie respektieren und schützen Menschen anderer Herkunft, anderen Glaubens und anderer Ethnien. Als Partei im schlesisch-polnischen und sudeten-tschechischen Grenzgebiet heißen wir unsere Nachbarn auch als Mitglieder willkommen.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den PIRATEN und bei anderen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes soll nicht angestrebt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Parteien, die dem weltoffenen, toleranten und liberalen Geist der PIRATEN widersprechen, ist unvereinbar und begründet ein Ausschlußverfahren vor dem Schiedsgericht bzw. die Verweigerung der Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft bei der NPD und bei der SED resp. ihren Nachfolge- und/oder Partnerorganisationen ist mit der PIRATEN-Mitgliedschaft in Sachsen unvereinbar.

(6) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber den PIRATEN der niedrigsten Gliederung beantragt. In Gebieten ohne eigene Gliederungsstrukturen entscheidet der Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes über die Mitgliedschaft.

(7) Der Vorstand der zuständigen Gliederung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und begründet. Der Abgelehnte kann eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag vom Parteitag bzw. von der Mitglieder-versammlung des zuständigen Gebietsverbandes verlangen.

(8) Im übrigen gelten die Vorschriften der Bundessatzung, sofern diese nicht dem Gesetz und dem demokratischen Mindeststandards widersprechen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Bundessatzung geregelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß und Tod.
- (2) Entrichtet ein Mitglied keine Mitgliedsbeiträge, so endet die Mitgliedschaft automatisch 15 Monate nach der letzten Beitragszahlung bzw. 12 Monate nach der Beitrittsklärung. (3) Mitglieder, deren Beiträge säumig sind, besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzordnung

- (1) Der Landesverband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Landesparteitag verabschiedet mit absoluter Mehrheit eine Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Beitragsordnung benötigen die absolute Mehrheit des Landesparteitages.
- (5) Versäumt ein Mitglied seine Beitragszahlung, so verliert es 15 Monate nach der letzten Beitragszahlung automatisch die Mitgliedschaft bzw. 12 Monate nach der Beitrittsklärung.
- (6) Der Schatzmeister des Landesverbandes führt die Kasse und die Buchhaltung im Rahmen des Gesetzes, insbesondere des Parteiengesetzes, und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.
- (7) Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, unangemeldet die Kassen- und Buchführung vollständig einzusehen. Der Landesvorstand, insbesondere der Landesschatzmeister haben hierzu alle Original-Unterlagen vorzulegen.
- (8) Der Landesverband gibt Bundesfinanzordnung. sich eine Finanzordnung. Im übrigen gilt die Bundesfinanzordnung

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- der Landesparteitag
- der Landeshauptausschuß
- der Landesvorstand
- das Landesschiedsgericht

§ 8 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das höchste Gremium der PIRATEN im Freistaat Sachsen. Er tagt als Mitgliederversammlung mindestens 2 x jährlich, und zwar 1 x im Frühjahr und 1x im Herbst. Jedes Mitglied, welches seine Beiträge leistete und nicht im Zahlungsverzug steht sowie nicht die Mitwirkungsrechte aus anderen Gründen verlor, ist teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Die Einladung zum Landesparteitag erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder aufgrund des Antrags von mindestens 10 Kreisverbänden durch den Landesvorsitzenden. Ist der Landesvorsitzende verhindert, lädt sein Stellvertreter ein.
3. Der Landesvorstand soll die Austragung des Landesparteitages ausschreiben und allen Kreisverbänden die Möglichkeit einräumen, ein Gebot abzugeben. Wird eine Ausschreibung durchgeführt, erhalten neben den Kreisverbänden auch alle anderen Mitglieder des Landesverbandes im Zuge des „Three-Pirates“-Prinzip die Gelegenheit, Gebote abzugeben.
4. Die Einladung zum Landesparteitag wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ausgesprochen. Zum Nachweis des rechtzeitigen Versands genügt der Poststempel oder das Telefaxprotokoll. Elektronische Einladungen werden zugelassen, sofern diese verschlüsselt, gesichert sowie empfangsbedürftig versendet werden und sofern das betreffende Mitglied hierzu schriftlich das Einverständnis erklärt.
5. Die Einladung zum Landesparteitag wird parteiöffentlich im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Die Internetveröffentlichung wirkt jedoch nicht fristwährend, sondern erfolgt informell.
6. Die Einladung enthält mindestens
 - Ort, Datum, Beginn und voraussichtliche Dauer des Landesparteitages
 - die vorläufige Tagesordnung
 - sämtliche Anträge im Wortlaut, die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen
 - einen Hinweis, wo weitere parteitagsrelevante Informationen abgerufen werden können (analog oder digital)
 - die Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt weitere Anträge fristwährend ordentlich eingereicht werden können
7. Spätestens 30 Tage vor Beginn des Landesparteitages werden den Mitgliedern sämtliche fristgerecht eingereichten Anträge schriftlich zugestellt. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann dies auch auf elektronischem Wege geschehen.

8. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

9. Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet auf dieser Grundlage über die Entlastung des Vorstandes.

10. Der Landesparteitag wählt für die Dauer von 12 Monaten zwei Rechnungsprüfer (=Kassenprüfer), die den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und des Vorstandes vorab rechtlich und rechnerisch prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag mündlich und schriftlich verkündet und zu Protokoll gegeben. Darüber hinaus dürfen die Rechnungsprüfer jederzeit ohne Ankündigung die Kassen, Konten und sämtliche Unterlagen der Rechnungsführung einsehen sowie prüfen. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Rechnungsprüfer werden mit absoluter Mehrheit der Versammlung durch eine offene Wahl berufen. Widerspricht ein Mitglied, erfolgt die Wahl geheim.

11. Der Landesparteitag entscheidet über den Fortbestand von Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstandes durch

- a) Bestätigung
- b) Aufhebung
- c) Verweisung an das Landesschiedsgericht

11. Der Landesvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Versammlungsleiters, dessen Stellvertreter und der Protokollführer. Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt einzeln in offener Abstimmung per absoluter Mehrheit sofern kein Mitglied widerspricht.

12. Der Landesparteitag gibt sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, deren Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen dürfen.

13. Der Versammlungsleiter, bis zu dessen Wahl der Landesvorsitzende, übt während der Dauer der Versammlung das Hausrecht aus.

14. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die der absoluten Mehrheit bedarf und die Bestimmungen zum Ablauf der Versammlung regelt.

§ 9 Sonderparteitag / außerordentlicher Parteitag

Der Sonderparteitag ist ein außerordentlicher Parteitag aus wichtigem Grund.

- (1) Der Sonderparteitag wird einberufen, wenn die Amtszeit des Vorstandes vorzeitig beendet wurde.
- (2) Der Sonderparteitag darf keine Änderungen der Satzung und keine Auflösung/ Verschmelzung des Landesverbandes beschließen.
- (3) Die Ladungsfrist für den Sonderparteitag beträgt 4 Wochen.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften zum ordentlichen Landesparteitag.

§ 10 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Parteisatzungen.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
- (3) Bewerber um ein öffentliches Amt dürfen nicht als Kandidaten der PI-RATEN aufgestellt werden, wenn sie
 - a) Mitglied der NPD und/oder einer deren Partnerorganisationen waren oder sind
 - b) Mitglied der SED oder einer ihrer Nachfolge- bzw. Partnerorganisationen waren oder sind
 - c) nach der Lehre von L. Ron Hubbard geschult werden oder wurden, selbst schulen oder geschult haben oder Anhänger dieser Lehre waren oder sind.
- (4) Die Versicherung unter § 10 (3) a – c ist von den Bewerbern schriftlich abzugeben.
- (5) Die Bewerber um ein öffentliches Amt resp. Mandat werden mit absoluter Mehrheit in geheimen Abstimmungen einzeln gewählt. Erhält ein Bewerber im 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei denen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl des ersten Wahlgangs kandidieren. Erreicht keiner der Bewerber im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit, so genügt im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Landeshauptkommission (LHK)

(1) Die Landeshauptkommission tagt zwischen den Parteitag und besteht aus den Vertretern der Kreisverbände sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes. Jeder Kreisverband entsendet nach eigenen Regeln 2 Vertreter. Diese sollen Mitglieder des jeweiligen Kreisvorstandes sein.

(2) Die Landeshauptkommission tagt mindestens 1 x monatlich in tatsächlicher Form, wobei der Tagungsort rotiert, d.h. abwechselnd in den Gebieten der Kreisverbände und Landesdirektionen (Regierungspräsidien). Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage und kann vorab für die gesamte Amtszeit des Kommissionsvorsitzenden festgelegt werden.

(3) Die Landeshauptkommission tagt parteiöffentlich und wählt für die Dauer von 6 Monaten einen Kommissionsvorsitzenden sowie 2 Stellvertreter. Der Vorsitz soll zwischen den Kreisverbänden in alphabetischer Reihenfolge rotieren.

(4) Die Landeshauptkommission wird vom Kommissionsvorsitzenden geleitet, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

(5) Über die Sitzungen der Landeshauptkommission wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches im Internet parteiintern veröffentlicht wird. Das Protokoll unterzeichnen der Kommissionsvorsitzende, 1 Mitglied des Landesvorstandes sowie der Protokollant.

(6) Die Tagesordnung der Landeshauptkommission umfaßt mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung des LHK
4. Genehmigung des Protokolls des letzten KHK
5. Berichte aus dem Landesvorstand
6. Berichte aus den Kreisverbänden
7. Bericht über die aktuelle Kassenlage des Landesverbandes
8. Organisatorisches
9. sonstiges

(6) Die Arbeit des Landesvorstands orientiert sich an den Beschlüssen des LHK. Die LHK berät und unterstützt den Landesvorstand. Die LHK dient vor allem dem unmittelbaren Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Kreisverbänden untereinander sowie zwischen den Kreisverbänden und dem Landesvorstand.

(7) Die Geschäftsordnung des Landesparteitages gilt analog.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird auf dem Landesparteitag für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er ist das ausführende Organ der PIRATEN Sachsen und bleibt bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt.

(2) Der Landesvorstand besteht aus

(a) 1 Landesvorsitzenden

(b) 2 Stellvertretern

(c) 1 Landesgeschäftsführer (Generalsekretär)

(d) 1 Schatzmeister

(e) 3 Beisitzern

(3) Je 1 Vorschlagsrecht für die Beisitzer besitzen die Kreisverbände aus den sächsischen Landesdirektionen (früher Regierungspräsidien) Chemnitz, Dresden und Leipzig.

(4) Der Landesvorstand ist an Weisungen und Beschlüsse des Landesparteitages gebunden.

(5) Der Landesvorstand tagt mindestens im Rhythmus von 4 Wochen, jeweils im Wechsel zur Landeshauptkommission.

(6) Die Sitzungen des Landesvorstandes können über Telefonkonferenz und andere elektronische Medien erfolgen.

(7) Über die Sitzungen des Landesvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches im Internet veröffentlicht wird. Das Protokoll unterzeichnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied.

(8) Der Landesvorstand führt die Landespartei auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe und vertritt die PRATEN Sachsen nach innen und nach außen.

(9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Landesverband im Außenverhältnis zu vertreten, wobei einer mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

(10) Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer der NPD, der SED (resp. deren Nachfolge- und/oder Partnerorganisationen) angehörte oder noch angehört. Ferner bleibt ein Amt im Landesvorstand jenen versperrt, die nach der Lehre von L. Ron Hubbard schulen oder geschult wurden oder Anhänger dieser Lehre waren oder sind. Eine entsprechende Erklärung ist vor der Kandidatur schriftlich abzugeben.

(11) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden einzeln und geheim gewählt. Hierzu ist die absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht ein Kandidat nach 2 Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet im 3. Wahlgang die relative Mehrheit. Im 2. Wahlgang sollen bei mehreren Bewerbern jene beiden antreten, die im 1. Wahlgang die höchste Stimmzahl erhielten.

(12) Der Landesvorstand oder einzelne Mitglieder des Landesvorstandes können im Zuge eines konstruktiven Mißtrauensvotums vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Benennung der neu zu wählenden Vorstände einzureichen.

(13) Der Landesvorstand gibt sich mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ersatzvorstand / Notvorstand

(1) Tritt ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung zurück, so beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Verteilung dessen Geschäftsgebietes auf die amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Landeshauptkommission kann auf Antrag des Landesvorstandes für die Übergangsphase bis zur Neuwahl der vakanten Vorstandsposition einen Ersatzvorstand berufen, der dann ohne Stimmrecht dem Landesvorstand angehört und die Aufgaben des Ausgeschiedenen übernimmt.

(2) Der Landesvorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder amtieren, von denen ein Mitglied mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muß. Diese führen dann nur noch Notgeschäfte durch und berufen unmittelbar einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Restvorstandes ein. Dieser amtiert bis zum Ende der regulären Legislatur.

(3) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen mit sofortiger Wirkung zurück oder wird das Amt auf andere Weise verlustig, so fällt die Funktion des Notvorstandes dem Vorsitzenden der Landeshauptkommission sowie dessen 2 Stellvertretern zu. Der Notvorstand beruft so schnell als möglich einen außerordentlichen Landesparteitag zur Neuwahl des Landesvorstandes ein.

§ 14 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern und 3 Ersatzschiedsrichtern. Sie werden vom Landesparteitag einzeln in geheimen Wahlgängen per absoluter Mehrheit berufen. Erhält ein Kandidat nach 2 Wahlgängen noch immer keine absolute Mehrheit, so genügt im 3. Wahlgang die relative Mehrheit. Sie tragen die Bezeichnung „Landesschiedsrichter“.

- (2) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts soll Jurist sein.
- (3) Der Spruchkörper tagt und entscheidet mit 3 Schiedsrichter.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus, so rückt jener Ersatzschiedsrichter nach, der auf dem Landesparteitag die höchste Stimmenzahl erhielt. Bei Stimmen- gleichheit genießt der an Lebensjahren ältere Nachrücker den Vorzug.
- (5) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig und nicht an Weisungen gebun- den. Dies gilt nicht für verfahrensbezogene Weisungen des Bundesschieds- gerichts.
- (6) Es gelten die Ausführungen der ZPO in der jeweils gültigen Fassung analog.
- (7) Jeder Prozeßbeteiligte kann einen Schiedsrichter wegen der Besorgnis der Befan- genheit ablehnen. Das Ablehnungsverfahren findet analog zur Zivil- prozeßordnung (ZPO) statt.
- (8) Jeder Schiedsrichter kann dem Schiedsgericht anzeigen, daß er sich für befangen hält. Ob diese Besorgnis begründet ist, wird nach den Regeln analog zur ZPO entschieden. Der Selbstantrag zur Feststellung der Befangenheit führt nicht zum automatischen Ausscheiden des Schiedsrichters, da sonst ein Verstoß gegen den Grundsatz „nemo iudex in causa sua“ vorläge.
- (9) Jedem Prozeßbeteiligten ist stets das rechtliche Gehör vor einer Entschei- dung des Schiedsgerichts zu gewähren (Art. 103 I GG). Dies gilt auch in Fällen der Abgabe des Verfahrens an das Bundesschiedsgericht und in Fällen von Befangen- heits(selbst)anträgen. Das rechtliche Gehör darf zu keinem Zeit- punkt versagt werden, da sonst ein Verstoß gegen den Grundsatz „audiatur et altera pars“ vorläge.
- (10) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts können mit einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung beim Bundesschiedsgericht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.
- (11) Im übrigen greifen die Regelungen der Bundesschiedsordnung auch im Landesverband Sachsen, sofern diese nicht dem Gesetz, insbesondere nicht der ZPO widersprechen.
- (12) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die parteiöffentlich zugänglich gemacht wird.
- (13) Das Gesuch, einen Schiedsrichter wg. Befangenheit auszuschließen, ist dann begründet, wenn der Schiedsrichter jenem Kreisverband angehört, dessen Angelegenheit und/oder Mitglieder verfahrensgegenständlich sind.

§ 15 Mehrheitsfindungen / Abstimmungen

- (1) Zu Beginn der Versammlung stellt der Versammlungsleiter fest, wieviele stimm- berechtigte Mitglieder anwesend sind. Dies wird im Protokoll festgehalten.
- (2) Solange mehr als 50berechtigten Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlung beschlußfähig.
- (3) Fällt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Versamm- lung unterhalb von 50zahl, muß der Versammlungsleiter die Sitzung wegen fehlender Beschlußfähigkeit sofort schließen.
- (4) Die absolute Mehrheit bedeutet: 50lung festgestellten Stimmberechtigten stimmen mit Ja.
- (5) Einfache Mehrheit bedeutet: Die Zahl der Ja-Stimmen übersteigt die Zahl der Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) 2/3-Mehrheit bedeutet: mindestens 2/3 der zu Beginn der Versammlung fest- gestellten Zahl der Stimmberechtigten stimmt mit Ja.
- (7) 3/4-Mehrheit bedeutet: mindestens 3/4 der zu Beginn der Versammlung fest- gestellten Zahl der Stimmberechtigten stimmt mit Ja.
- (8) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wahlen zum Vorstand, zum Schiedsgericht und zu Kandidaturen für öffentliche Mandate/Ämter finden immer geheim statt.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eine 2/3-Mehrheit des Landesparteitages.
- (2) Satzungsänderungen dürfen nur dann beschlossen werden, wenn der Wortlaut zur Satzungsänderung mit der Einladung zum Landesparteitag bekannt gegeben wird.
- (3) Änderungsanträge zu den Satzungsänderungen können schriftlich bis 15 Tage vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht werden, der diese unverzüglich an alle Mitglieder in Schriftform weiterreicht.

§ 17 Programmanträge und sonstige Abstimmungen

- (1) Programmanträge bedürfen zur Verabschiedung der einfachen Mehrheit.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für Wahlen und Abstimmungen die relative Mehrheit.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes / Fusionen

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder der Austritt aus dem Bundesverband der Piratenpartei oder die Verschmelzung mit anderen politischen Parteien bedarf einer 3/4-Mehrheit des Landesparteitages.

(2) Der Antrag auf Beschluß unter § 18 dieser Satzung muß in der Einladung in vollem Wortlaut begründet mitgeteilt werden.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen in der Bundessatzung gelten entsprechend auch auf Landesebene. Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesvorstand nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Gefahr in Verzug ergriffen.

(2) Über die Absicht des Landesvorstandes, eine Ordnungsmaßnahme erlassen zu wollen, sind die Betroffenen zuvor unter Darlegung der Gründe zu hören. Lediglich zur Abwehr einer existentiellen Gefahr darf ausnahmsweise auf das rechtliche Gehör verzichtet werden, welches dann unverzüglich nachgeholt werden muß.

(3) Der Landesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen jederzeit zurücknehmen.

(4) Über die Fortdauer der Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstandes entscheidet ansonsten der der Ordnungsmaßnahme folgende Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Antrag des Betroffenen bzw. der betroffenen Gliederung. Bestätigt der Landesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht mit absoluter Mehrheit, tritt diese automatisch außer Kraft.

(5) Darüber hinaus ist die Anrufung des Schiedsgerichts von jedem Mitglied der PIRATEN Sachsen, auch von nicht beteiligten PIRATEN in Sachsen, zulässig.

(6) Das Landesschiedsgericht kann auch dann angerufen werden, wenn die Ordnungsmaßnahme vom Vorstand zurückgezogen wurde oder der Landesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigte. Das Landesschiedsgericht stellt dann auf Antrag fest, ob die Ordnungsmaßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses rechts- und satzungskonform war. Der Einwand des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses ist unzulässig.

(7) Wird eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes von der nächsten Mitgliederversammlung und/oder vom Schiedsgericht nicht bestätigt bzw. aufgehoben, endet das Amt des erlassenden Vorstandes ohne weitere Veranlassung mit sofortiger Wirkung (check-and-balance-Prinzip).

§ 20 konkurrierende Regelungen / salvatorische Klausel

- (1) Die Bundessatzung der PIRATEN ist Bestandteil dieser Landessatzung.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Landes- und der Bundessatzung im Widerspruch stehen, so greift für diesen jeweiligen Einzelfall die Bundessatzung. Im übrigen gilt die Landessatzung.
- (3) Streitigkeiten zur Auslegung der Landessatzung werden auf Antrag vom Landesschiedsgericht in erster Instanz entschieden.
- (4) Sofern gesetzliche Regelungen im Widerspruch zur Satzung stehen, gelten die gesetzlichen Vorgaben. Im übrigen gilt die Landessatzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Landessatzung tritt mit erforderlicher Mehrheit des Landesparteitages der PIRATEN Sachsen am 24.03.2012 in Kraft und löst die bisherige Landessatzung ab.

Da SA03 eine neue komplett neue Satzung ist, wird diese Vorgezogen. Der Antragsteller stellt die Satzung vor.

Gegenrede:

Eine Mitgliedschaft sollte auf Landesebene nicht anders gehandhabt werden als auf Bundesebene. Die aktuelle Landessatzung ist nicht Ausländerunfreundlich, wie darin geheißen.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Die Rednerliste ist geschlossen.

GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit (2 Minuten)

Keine Gegenrede.

GO-Antrag auf Meinungsbild: Würde dieser Antrag angenommen werden?

Mehrheitlich gegen diesen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag wird nahezu einstimmig abgelehnt.

4.2 SA01 - Änderung §14.3

Antragstext:

aktuell:

»Die Regelungen aus Absatz 1 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen.«

neu: »Offizielle programmatische Aussagen der Piratenpartei Sachsen sind das Grundsatzprogramm, das aktuelle Wahlprogramm und eine Sammlung von Positionspapieren.

- Das Grundsatzprogramm dient der grundsätzlichen politischen Ausrichtung in den jeweiligen Themengebieten.
- Das Wahlprogramm enthält die konkreten politischen Ziele der Piratenpartei für die jeweilige Legislaturperiode, in dem das Wahlprogramm Gültigkeit besitzt.
- Positionspapiere enthalten detaillierte Forderungen, welche in das jeweilige Wahlprogramm übernommen werden können. Ihre Gültigkeit ist nicht an eine Legislaturperiode gebunden.«

Alternative 1.1: 2/3 Mehrheit - Ausnahme Positionspapiere:

»Änderungen des Grundsatz- und Wahlprogramms können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für Positionspapiere gilt eine einfache Mehrheit.«

Alternative 1.2: 2/3 Mehrheit - keine Ausnahme Positionspapiere:

»Änderungen des Grundsatzprogramms, Wahlprogramms sowie der Positionspapiersammlung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.«

Alternative 2.1: Fristen - keine:

»Es gelten keine Fristen zur Einreichung von entsprechenden Änderungsanträgen.«

Alternative 2.2: Fristen - 4 Wochen für GP/WP, keine für Positionspapiere:

»Über einen Änderungsantrag zum Grundsatzprogramm und Wahlprogramm auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Für Positionspapiere gelten keine Fristen.«

Alternative 2.3: Fristen - 4 Wochen für alles

»Über einen entsprechenden Änderungsantrag auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.«

Sowohl Grundsatzprogramm, Wahlprogramm als auch die Positionspapiersammlung sind auf den Medien der Piratenpartei Sachsen transparent zugänglich zu machen und für ein fremdes bearbeiten zu sperren.

Inhaltliche Änderungen an den programmatischen Aussagen dürfen nur vom Parteitag vorgenommen werden. Zur Änderung orthografischer Fehler genügt die Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Antragssteller ist nicht anwesend. Der Versammlungsleiter stellt den Antrag vor.

Redebeiträge: Es gibt einige Diskussionen über die Formulierungen.
Einige Piraten geben die Intention des Antrages wieder.

Der Versammlungsleiter schlägt vor: Abstimmung im allgemeinen über den Antrag, dann die Alternativen.

Abstimmung ungenau. Wir müssen auszählen und brauchen einen Wahlleiter:

Kandidat: Simon Gauseweg

Versammlung dafür.

Matthias Jung und Martin Schmidt werden zu Wahlhelfern ernannt.

Die Versammlung erhebt keinen Einspruch.

Abstimmung:

Dafür: 24

Dagegen: 24

Antrag abgelehnt.

4.3 SA02 - Urabstimmung

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen:

§ 18 - Urabstimmungen

(1) Jeder Pirat des Landesverbandes Sachsen hat das Recht, in allen den Landesverband betreffenden Fragen nicht nur mitzureden, sondern auch mit zu entscheiden. Dieses Recht geht über sein Recht, an Liquid Feedback oder an

Landesparteitagen teilzunehmen, hinaus und macht ihn tatsächlich zum Souverän innerhalb des Landesverbandes Sachsen. Jeder Pirat hat deshalb das Recht, an jeder Urabstimmung im Landesverband Sachsen teilzunehmen oder eine solche zu fordern, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigt ist.

(2) Eine Urabstimmung im Landesverband ist innerhalb von 8 Wochen durchzuführen, sobald sich 10 stimmberechtigten Piraten des Landesverbandes der Forderung nach einer Urabstimmung angeschlossen haben.

Der Antrag ist per E-Mail oder ein Schreiben an den Landesvorstand zu richten und durch den Landesvorstand bekannt zu geben. Der Landesvorstand hat innerhalb von 5 Werktagen nach Antragstellung die Anzahl der stimmberechtigten Piraten bekannt zu geben. Die Unterstützung der Forderung nach einer Urabstimmung ist nur durch zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigte Piraten zulässig und erfolgt durch eine E-Mail oder ein Schreiben an den Landesvorstand oder durch eine Erklärung im Wiki.

Die Unterstützungserklärungen müssen innerhalb von 10 Wochen nach Antragstellung beim Landesvorstand eingegangen sein. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Landesvorstand. Bleibt er binnen der Fristen untätig, so übernehmen Initiatoren und Unterstützer die Durchführung.

Die Urabstimmung wird per Briefwahl oder persönliche Abstimmung in Wahllokalen durchgeführt. An der Auszählung der Stimmen darf jeder Pirat der Piratenpartei Deutschland teilnehmen. Der Antrag ist für den Landesverband Sachsen bindend, wenn sich die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Piraten für den Antrag ausgesprochen hat. Eine Mindestanzahl von Teilnehmern ist nicht erforderlich.

Zum gleichen Sachverhalt darf der Landesparteitag und der Landesvorstand innerhalb von 2 Jahren keinen anders lautenden Beschluss herbeiführen.

Begründung:

Wir fordern die Teilnahme der Bürger an Entscheidungen des Staates. Das ist gut so!

Und wir sollten deshalb innerhalb der Piratenpartei mit gutem Beispiel voran gehen!

Sobald wir innerhalb der Piratenpartei Urabstimmungen zulassen und anwenden, können wir auf Bundesebene und auf europäischer Ebene Volksabstimmungen zu ACTA, SOPA, INDECT und PIPA fordern.

Hinweis

Es gibt einen »Änderungsantrag« eingereicht am 24.02.2012 von Dr. Thomas Walter per Email:

Der Antrag von Heiko Schramm zur Urabstimmung (§18 der Satzung) ist in anderer Form zu beschließen:

1 Die Platzierung innerhalb der Satzung wäre passender vor § 14 als a-Paragraph oder die Nummerierungen der Satzungsparagraphen wäre zu ändern.

2. Der 1 Absatz ist zu ausschweifend und wäre auf den Kerngehalt zu reduzieren.

3. Es muss konkret bestimmt werden, was die Frist für die Urabstimmung ist, also Absendung der Aufforderung zur Urabstimmung, analog Parteitagseinladung und dann Frist von 4 Wochen, innerhalb derer die Voten eingegangen sein müssen. Es muss geregelt werden, dass dem Vorstand es obliegt, die Orte der Urnen festzulegen und die Kriterien dazu.

4. Es ist zu unbestimmt, wie das Durchführungsrecht faktisch auf die Initiatoren übergehen soll? Dies ist eine lahme Ente als Satzungsbestimmung. Wenn der Vorstand untätig bleibt, handelt er rechtswidrig, das LSG kann angerufen werden, aber es gibt niemals eine Vollstreckungsmöglichkeit. In solchen Fällen ist mangels Dateikenntnisse von den Mitgliedern auch schwer eine Durchführung durch die Initiatoren denkbar. Man müsste den Vorstand verpflichten die Dateien herauszugeben und mitzuwirken. Und dann kann er auch gleich selbst tätig werden. Also besser streicht man die Bestimmung zur Übernahme der Initiatoren. Als Sanktion bleibt nur Abwahl des Vorstandes wegen undemokratischen Verhaltens. Dazu wieder Quorum für Sonderparteitag nach §8 Abs 2. Aber das setzt wieder voraus, die Abwahl in der Satzung zu regeln. Also lassen wir es dabei, den Ablauf der Amtsperiode abzuwarten und dort den Vorstand durch Nichtentlastung und Nichtwiederwahl zu bestrafen.

5. Es muss festgestellt werden, dass nur die zum Zeitpunkt des Beginns der Urabstimmung aufgenommenen Piraten stimmberechtigt sind.

6. Es ist alternativ über eine Bestimmung abzustimmen, dass für eine Urabstimmung, mindestens eine Wahlbeteiligung von 20 Mitglied erforderlich ist.

7. Es gibt vielleicht auch unsinnige Anträge die mal beschlossen werden. Daher 2/3 Mehrheit vom Parteitag kann das unabhängig von der 2-Jahresfrist abändern.

Antragssteller stellt den Antrag vor.

GO-Antrag auf Meinungsbild: Wer würde ohne Diskussion sofort für diesen Antrag stimmen?

Meinungsbild geht leicht negativ aus.

Große Diskussionen Pro und Contra Antrag.

GO Antrag auf Schließung der Rednerliste

Angenommen.

Nach weiteren Redebeiträgen Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt.

5 Programmanträge

5.1 GP01 - Streichung des sächsischen Wirtschaftsprogrammes

Der Landesparteitag möge das Sächsische Wirtschaftsprogramm (<http://wiki.piratenpartei.de/S>) als programmatische Aussage der Piraten Sachsen streichen.

Antragssteller stellt den Antrag vor.
Viel Gegenrede.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Rednerliste ist geschlossen.

Abstimmung:

Antrag mehrheitlich abgelehnt.

5.2 GP02 - Modulantrag Bildungspolitik

Hinweise des Antragstellers

Wie es dazu kam: Hier arbeiteten Ralf Böhm, Harald Scholz, Andre Stüwe ua dran. Hinzu wurden Programme aus anderen Bundesländern gesichtet und die Erkenntnisse der Bildungsplen genommen.

Dieser Antrag besteht aus mehreren Modulen, die einzeln zur Abstimmung stehen. Der Landesparteitag kann auch die Behandlung der einzelnen Antragspunkte innerhalb der Tagesordnung umstellen.

Antragstext:

Antragsammlung Präambel

Antrag 0.1.1

»0.1 Bildung ist die Basis unserer Gesellschaft« Kommunikation, Information, Wissen und Bildung formen die Grundlage unserer Gesellschaft. Ihr Gesicht wird durch Bildung geprägt. Bildung ermöglicht den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt, auf dem unser materieller und geistiger Wohlstand beruht. Sie setzt die Standards für unser Zusammenleben. Sie gibt Orientierung in einer komplexen Welt und schützt die Gesellschaft vor irrationalen Ängsten und leichtfertigen Vorurteilen. Sie versetzt uns in die Lage, Herausforderungen zu meistern, Problemlösungen zu finden und wenn nötig den Kurs zu ändern. Wer die Bildung vernachlässigt, zerstört die Grundlage, auf der unsere Gesellschaft aufgebaut ist.

Antrag 0.1.2

Durch den Wandel der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft in eine global vernetzte Wissensgesellschaft ist Bildung die wichtigste Ressource der deutschen Volkswirtschaft geworden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands und damit die sozialen, kulturellen und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger basieren auf dem allgemeinen Bildungsniveau sowie der persönlichen Qualifizierung jedes Bürgers. Die großen Herausforderungen der Zukunft, wie zum Beispiel der Klimawandel, sind nur durch technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen, also durch ein sehr viel höheres allgemeines Bildungsniveau, zu bewältigen.

Antrag 0.1.3

Wir Piraten stehen für den grundlegender Einsatz von Open Source Software, Creative Commons Lizenzen und Förderung von Open Access und Open Data. Diese sollen bevorzugt in den Bildungseinrichtungen eingesetzt werden.

Antrag 0.2.1

»0.2 Bildung muss neu definiert werden« Die basisdemokratische Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, wie sie von der Piratenpartei gefordert wird, ist nur mit mündigen, selbstbestimmten und aufgeklärten Bürgern möglich, die sich kritisch, lernfähig und solidarisch in die Willensbildung einbringen wollen. Die Piratenpartei Sachsen bekennt sich deshalb zu einem umfassenden

Bildungsbegriff in der Tradition Humboldts. Wir sehen in einer besser gebildeten Bevölkerung einen Gewinn für eine demokratische und soziale Gesellschaft.

Antrag 0.2.2

Die sächsischen Piraten stehen für bundeseinheitliche Bildungsziele, damit es länderübergreifend keine Unterschiede gibt, und somit die Schüler selbst bei Umzug keine Probleme erwarten müssen. Dies soll die Schuleinstiegsqualifikation, Hauptschulabschluss, Realschulabschluss und das Abitur betreffen. Für Studiumsabschlüsse, wie Bachelor, Diplomat oder Master sollten die Standards sogar europaweit vereinheitlicht werden.

Antrag 0.2.3

Die soziale und kulturelle Herkunft sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Elternhauses dürfen keinen Einfluss auf den individuellen Zugang zu Bildung haben. Dieser Einfluss soll bis zum Jahr 2030 soweit minimiert werden, dass sich die soziale Zusammensetzung der Hochschulabsolventen nicht mehr vom gesellschaftlichen Durchschnitt unterscheidet. Kein Schüler soll ohne Schulabschluss bleiben. Die sächsischen Piraten setzen dabei auf das Prinzip der Förderung des Einzelnen. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler die richtige individuelle Förderung erhalten, können sich die Potenziale jedes Einzelnen entfalten.

Antrag 0.2.4

Unsere Kinder in Sachsen brauchen eine ausgewogene und gesunde Ernährung. Das warme Mittagessen muss unentgeltlich zur Verfügung stehen, um gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern.

Antrag 0.3

»0.3 Zustimmung zur allgemeinen Schulpflicht« Wir sprechen uns weiterhin für eine Beibehaltung der bestehenden allgemeinen Schulpflicht aus. Die Teilnahme am Schulunterricht sichert, dass Kinder und Jugendliche die Grundlagen einer gleichberechtigten, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft kennenlernen. In Form von Mitschülern, Lehrern und sonstigen Betreuern können die Kinder und Jugendlichen Ansprechpartner für Fragestellungen und Probleme finden, die durch die Lebensentwürfe der Eltern oder dem sozialen

Umfeld abgelehnt oder tabuisiert würden. Im Rahmen des Schulbesuchs ist den Kindern und Jugendlichen transparent zu machen, wie sie ihren eigenen Bildungsweg gegebenenfalls auch unabhängig von den Elternwünschen gestalten können. Zur besseren Integration von Zuwanderern soll ein interkulturelles Bildungsangebot geschaffen werden. Alle Bildungsinstitutionen sollen barrierefrei sein.

Antrag 0.4.1

»0.4 Bildung ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag« Um unsere Ziele zu erreichen, sind gewaltige Anstrengungen vonnöten. Diese dürfen nicht dem Einzelnen aufgebürdet werden, sondern stellen einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag dar. Der Staat hat die Aufgabe, entsprechende räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen und eine auf jeden Einzelnen ausgerichtete Förderung zu garantieren. Der Zugang zu Bildung ist auf allen Ebenen kostenfrei zu gewährleisten und vollständig durch die Gemeinschaft zu finanzieren. Bei der Finanzierung des Bildungssystems sind grundsätzlich neue Prioritäten zu setzen. Der Bildungsetat muss deutlich ausgeweitet werden.

Antrag 0.4.2

Wir Piraten bekennen uns zum lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernen. Somit soll sichergestellt werden, dass der Bürger einen grundlegenden Abschluss, wie erste Berufsausbildung oder erstes Studium, jederzeit nachholen kann.

Antrag 0.5.1

»0.5 Selbstverwaltung der Schulen« Die sächsischen Piraten lehnen von oben diktierte Reformen des Bildungswesens vehement ab. Selbst die besten Reformvorschläge scheitern, wenn sie nicht von allen Beteiligten getragen werden. Wir setzen deshalb auf die Prinzipien Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, Subsidiarität und Transparenz. Die Schulen sollen selbstverwaltete Einheiten werden, die auf demokratischem Wege über die Verwendung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sowie ihre Methodik und Unterrichtsplanung selbst entscheiden. Die zu vermittelnden Grundkompetenzen sowie bestimmte Standards sind für alle Schulen verbindlich.

Antrag 0.5.2

Die Erfolge der Schulen werden transparent kommuniziert, so dass Eltern und Schüler vor der Anmeldung ihre Schule beurteilen können. Ziel der Selbstverwaltung ist, dass individuelle Schulkonzepte vor Ort von den Betroffenen selbst entwickelt und umgesetzt werden. In der Summe entstehen so mehrere parallel auswertbare Lösungswege. Außerdem wird Bürokratie abgebaut.

Antrag 0.6

»0.6 Stärkung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur!« Die sorbische Kultur ist ein Alleinstellungsmerkmal der Lausitzer Gegend. Dies muss erhalten und ausgebaut werden. Im sorbischen Gebiet muss bis zum Abitur ein zweisprachiges Bildungssystem ausgestaltet werden. Auch außerhalb des sorbischen Kerngebietes sollte ein solches Schulangebot bestehen.

Antragssammlung Vorschule

Antrag 1.1

»1. Vorschule« Im Kindergarten und der Vorschule sollen Kinder spielerisch soziale, körperliche und gesundheitliche Inhalte vermittelt bekommen, die gesellschaftlich begründet sind.

Antrag 1.2

Die Vorsorgeuntersuchungen sind ein wichtiger Bestandteil der gesundheitlichen Vorsorge unserer Kinder, um frühzeitig gegen Mängel in Ihrer Entwicklung oder Krankheiten einschreiten zu können und Folgeschäden beim Kind zu verhindern oder zu verringern. Sie ist eine Pflicht und Eltern müssen dazu ermutigt werden, mit ihren Kindern regelmäßig daran teilzunehmen. Eine mögliche Sanktion bei Nichtteilnahme kann zum Bsp. die Kürzung des Kindergeldes sein.

Antrag 1.3

In der vorschulischen Ausbildung soll schon frühzeitig die Möglichkeit bestehen, sich mathematische Grundkenntnisse und Kenntnisse der deutschen und einer Fremdsprache spielerisch anzueignen.

Antrag 1.4

Um den Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen zu vereinfachen sollten Kindertagesstätte und Kindertagespflegestellen in den Verantwortungsbereich des Kultusministeriums übergehen.

Antragssammlung Schulbildung

Antrag 2.1

»2. Schulbildung« Jeder soll das Recht haben, die Art und den Ort der Schule selbst zu bestimmen, damit so ein angemessener und sicherer Schulweg gewährleistet wird. Ein dichteres Schulnetz und die ganztägige Betreuung gewährleisten soll sowie die Zusammenarbeit von Kommunen, Gesellschaften, Vereinen und ein gut funktionierender ÖPNV sind dafür die nötigen Voraussetzungen. Schulen sollen selbstverwalterisch arbeiten und unabhängig sein sich dabei aber an die bundeseinheitlichen Lehrziele halten. Zusätzliche Kurse für Kinder mit Migrationshintergrund sind obligatorisch, um Nachteile auszugleichen.

Antrag 2.1

Kleine Klassenstärken von 15-20 ermöglichen ein besseres Arbeiten mit den Schülern, gut ausgebildete Lehrer die die Lernziele mit lehrbarem Lernstoff füllen unterrichten in Kursen die an die jeweilige Wissens- und Leistungsmöglichkeiten der Schüler angepasst sind. Eltern, Schüler und Lehrer arbeiten hierbei eng zusammen um gemeinsam erarbeitete Kursziele zu erreichen.

Gelehrt wird in einem Kurssystem, dass auf eine maximal 12 Jahre dauernde Gesamtlernzeit begrenzt ist. Bei frühzeitiger Kursfertigstellung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Schüler nach Wunsch, in Universitäten oder Hochschulen fachlich weiterbetreut und gefördert wird. Eine feste Bezugsperson (Klassenlehrer) entscheidet individuell und persönlich über das Erreichen eines Kursziels und empfiehlt die Versetzung in die nächst höherer Stufe für jedes Unterrichtsfach in den ersten vier Stufen.

Antrag 2.2

Kursinhalte die an die Region und an regionale Unternehmen in Bezug auf spätere Ausbildungsmöglichkeiten abgestimmt sind bereichern den Lehrplan

und die regionale Verbundenheit der Schüler. Die frühzeitige Berufsorientierung in den Schulen sollte verbindlicher Teil des Lehrplans ab dem 8. Schuljahr sein.

Antrag 2.3

Demokratie soll in den Schulen erlern- und erlebbar sein, deshalb sollen ein Kinderschiedsgericht und ein Ombudsmann genauso zum Schulalltag gehören wie ein Unterrichtsfach, dass dieses Thema behandelt. Auch der Umgang mit neuen Medien und dem Internet muss Bestandteil der Schulausbildung sein.

Antrag 2.4

Die Schule als Ort des Lernens soll modernsten technischen und pädagogischen Ansprüchen genügen. Wir in Sachsen wollen Schulen in denen das Lernen Spaß macht. Schulsport soll neben Leistungsaspekten den Schülern vor allem Freude bereiten und in Verbindung mit einer gesunden Ernährung eine gesunde Lebensweise fördern.

Antrag 2.5

Modernste Schulstrukturen sorgen für beste Bildung. Wir bekennen uns zu einer vielfältigen Bildungslandschaft mit unterschiedlichen Trägern. Es müssen mehr Anreize für privates Engagement geschaffen werden.

Antrag 2.6

Die aktuelle Entwicklung von Lehrmitteln für sächsischen Schulen hat eine große Problematik. Der sächsische Staat kauft sich nicht das Recht über die Weiterentwicklung der Bücher zu verfügen und diese frei an sächsische Schüler zu verteilen, sondern kauft nur einzelne Bücher. Deswegen begeben sich Lehrer oft auf rechtliches Glatteis, wenn sie zum Beispiel ihren Schülern eine Seite eines Schulbuchs kopieren. Um dieses Problem zu beseitigen spricht sich die Piratenpartei für die Entwicklung frei lizenzierter Schulbücher aus, die sowohl von Unternehmen - aber vor allem auch - durch Schüler und Lehrer entwickelt werden. Lehrer sollen dadurch die Möglichkeit haben Mängel, die sie an den Büchern entdecken, zu beheben sowie sie auf dem neusten Stand zu halten. Schülern ermöglicht das die Bücher kritisch zu hinterfragen und ihre Meinungen einzubringen. Eigene Publikationen, die besser zu den Unterrichtsmetho-

den der individuellen Lehrkraft passen, werden heute schon eingesetzt. Pädagogen wird aber keine Möglichkeit gegeben erarbeitetes Material an Dritte und andere Schulen weiterzugeben. Die Piratenpartei setzt sich dafür ein, dass eine Infrastruktur für freie Lehrmittel geschaffen wird. Diese soll zudem der Aufklärung über neue, zeitgemäße Lizenzmodelle dienen.

Antrag 2.7

Die Stellung der Pädagogen muss gestärkt werden um die Attraktivität des Lehrerberufs zu verbessern. Regierung und Politik müssen Lösungen finden um den Reiz und die Verantwortung des Berufes hervorzuheben. Desweiteren müssen Aufstiegsmöglichkeiten für gute Lehrer verbessert werden. Die Verbeamtung von Lehrern ist nicht mehr zeitgemäß, daher treten die Piraten in Sachsen für eine bundesweite Abschaffung dessen ein. Laufbahntrennungen in der Lehramtsausbildung sind aufzuheben. Die Dauer der Praxisphasen im Lehrerstudium soll angehoben werden. Auch Referendarstellen müssen weiter ausgebaut werden. Das Lehrerstudium muss an die moderneren Anforderungen angeglichen werden. Lehrer sollen bundeseinheitlich und ohne Unterschiede der Lehrzeitform (Gymnasial, Grundschule etc.) vergütet werden.

Antrag 2.8

An jeder Schule sollen Sozialpädagogen und Schulpsychologen zum Grundpersonal gehören. Nur so kann auf Probleme der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig reagiert werden. Diese Mitarbeiter sollen auch die Lehrer bei ihrer Arbeit entlasten.

Antrag Berufsausbildung

Antrag 3

»3. Berufsausbildung« Um für den Auszubildenden den idealen Beruf zu finden, soll es den regionalen Unternehmen möglich sein, die Schüler schon ab dem 8. Schuljahr in ihrer Schulzeit zu begleiten. Schulen sollten mit regionalen Unternehmen zusammenarbeiten und diese schulbegleitenden Maßnahmen fördern. Wir setzen uns dafür ein, dass die Berufs- und Studienberatung schülerbezogen und bedarfsorientiert und das Angebot der Berufsakademien stärker ausgebaut werden.

Antragssammlung Studium

Antrag 4.1

»4. Studium« Die sächsische Piratenpartei begrüßt die Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Unternehmen begleitend zum Studium und ist bestrebt diese weiter auszubauen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der zukünftigen Hochschul- und Universitätsabsolventen zu gewährleisten. Dies soll über Studentenaustausch und Praktika erfolgen sowie über Sponsoring und Stipendien.

Antrag 4.2

Hochschulen sollen frei über ihre Mittel verfügen, so dass sie Rücklagen bilden und jeweilige Investitionen über Kredite abwickeln können. Hochschulen soll es möglich gemacht werden, eigene Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen, vorausgesetzt es besteht ein wissenschaftlicher Anreiz hierfür. Wirtschaftliche Betätigungen und der eigene Finanzhaushalt müssen gesondert gesetzlich geregelt werden.

Antrag 4.3

Sachsen muss weiterhin die Studentenwerke stärken damit den Studenten durch eine bessere soziale Absicherung das Studieren erleichtert wird. Gerade das Angebot an Kinderbetreuungs- und Kindertagesplätzen muss weiter ausgebaut werden, wobei die dafür notwendigen Mittel durch den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt werden.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

GO Antrag auf Meinungsbild: Soll der Antrag einzeln abgestimmt werden?
Mehrheitlich dafür.

Diskussion über den Antrag.

Frage an den Antragssteller: Wurde der Antrag zusammen mit den anderen im Bereich Bildung aktiven Piraten erarbeitet?

Antwort: Nein.

GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung:

An geeigneter Stelle wird folgender passus eingefügt: GO-Antrag auf gemeinsame Behandlung

GO-Antrag angenommen.

Der Versammlungsleiter stellt fest: Der Passus wird an §19 eingefügt. Alle folgenden werden entsprechend nachnummeriert.

GO-Antrag auf gemeinsame Behandlung.

GO-Antrag ist angenommen.

GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit: 5 Minuten für Vorstellung des Antrages, 2 Minuten für Redebeiträge

Alternativantrag: Aufhebung der Redezeitbegrenzung für die Vorstellung des Antrages. Die 1. Variante hat mehr Fürspruch.

Abstimmung über GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit. 5 Minuten für Vorstellung des Antrages, 2 Minuten für Redebeiträge.

GO-Antrag wird angenommen.

Aufgrund der geänderten Umstände: Antragssteller stellt den Antrag erneut vor.

Der Teil 0.3 wird vom Antragssteller zurückgezogen.

Diskussion.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Hauptkritikpunkte am Antrag: Nicht in Diskussion mit anderen, bildungspolitisch interessierten Piraten entstanden und der fehlende aktuelle auf Sachsen passende Punkt.

Abstimmung über den Antrag (außer 0.3)

Mehrheitlich dagegen.

Wiedereinreichung als Positionspapier.

Abstimmung ergibt unklare Verhältnisse. **Abstimmung mit Auszählung:**

Dafür: 21

Dagegen: 22

GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung: Diskussion über die Titelmodule (maximal 10 min pro Modul) um Input für das Bildungsplenum zu generieren.

Alternativantrag: Diskussion am Ende der Tagesordnung

Mehrheitlich für den 2. Antrag.

Pause bis 12:30 Uhr

Sitzungsbeginn: 12:37 Uhr

5.3 PA01: Aufhebung Programmkonzept

Der PA01 wird zurückgezogen, da **SA01** nicht angenommen wurde.

5.4 Sonstiger Antrag: Befugnis des Landesvorstandes für die Beschließung von Positionspapieren

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgendes beschließen: Der Landesvorstand der Piratenpartei Sachsen bekommt die Befugnis zugesprochen, dass er zu regulären Vorstandssitzungen Positionspapiere beschließen kann. Die Anträge für die Übernahme von Positionspapieren müssen mindestens fünf Tage vor der nächsten Vorstandssitzung gestellt werden. Zuvor muss über ein Liquid-Democracy-Tool ein Meinungsbild eingeholt worden sein. Entsprechend wird der Vorstand beauftragt seine Geschäftsordnung anzupassen.

Das Positionspapier tritt zum nächsten Landesparteitag außer Kraft, wenn es nicht von diesem bestätigt wird.

Begründung:

Der aktuelle Parteitag dient zur Erweiterung des sächsischen Programmes. Im Zuge der Landtagswahlen im Jahre 2014 muss ein Wahlprogramm erstellt werden. Dies kann nur geschehen, wenn wir ein entsprechendes Grundsatzprogramm und genügend Positionspapiere haben und um ein solches Programm zu erstellen. Außerdem ist Zeit zwischen den Landesparteitagen mit sehr viel politischen Inhalten gefüllt. Es ist für den Landesverband wichtig, auch zu tagesaktuellen Thematiken Stellung zu beziehen und das nicht nur durch Pressemitteilungen, bei welchen teilweise sogar die Legitimation hinterfragt wird. Einfache Positionspapiere und klare Beschlusslagen vereinfachen das Handeln der Piraten im Landesverband. Genau so, wie der Vorstand uns vertraut, sollten wir dem Landesvorstand trauen. Selbst Kritiker von einzelnen Positionen, sollten angesichts eines Liquid-Demokratischen Meinungsbildes einen solchen Beschluss für ein Positionspapier akzeptieren können.

Abstimmung: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

5.5 GP03: Ausländerwahlrecht und Ausländerbeirat

Antragstext:

Die Piratenpartei Sachsen engagiert sich für ein kommunales Wahlrecht für alle ausländischen Staatsbürger, die das erforderliche Wahlalter erreicht haben und die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Wir streben an, dass der Freistaat Sachsen sich im Bundesrat um eine dahingehende Änderung des Grundgesetzes bemüht.

Ferner fordern die sächsischen Piraten eine Stärkung des Ausländerbeirats, der kommunalen Interessenvertretung aller ausländischen Einwohner, durch ein uneingeschränktes Antragsrecht für alle Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Die Sächsische Gemeindeordnung soll dahingehend geändert werden.

Begründung:

Durch die europäische Unionsbürgerschaft betrifft eine Neuregelung von Ausländerwahlrecht und Ausländerbeirat besonders Nicht-EU-Ausländer, die bislang von jeder politischen Partizipation ausgeschlossen sind. Eine Einbindung in die lokale Politik stärkt deren Integration und Mitspracherecht. Obwohl ausländische Einwohner der gleichen Staatsgewalt unterworfen sind wie Inländer und gleichermaßen Steuern zahlen, haben sie keine Möglichkeit der Mitbestimmung. Besonders die Piratenpartei mit ihren offenen parteiinternen Strukturen sollten ein Interesse an der Partizipation von jedem Einwohner Deutschlands haben, unabhängig von dessen Staatsbürgerschaft.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Abstimmung: Der Antrag ist angenommen.

Der Versammlungsleiter stellt fest: einstimmig!

5.6 GP04: Freizügigkeit statt Residenzpflicht

Antragstext:

Die sächsischen Piraten fordern die Abschaffung der Residenzpflicht für Asylsuchende und geduldete Ausländer. Die Einschränkung der Freizügigkeit auf die Grenzen der kommunalen Körperschaften soll aufgehoben werden. Die Freizügigkeit gilt fortan für ganz Sachsen. Ferner soll der Freistaat länderübergreifende Vereinbarungen treffen, mit denen die Aufenthaltsbereiche mehrerer

Bundesländer zusammengelegt werden und schließlich Freizügigkeit für das gesamte Bundesgebiet herstellen.

Begründung:

Die Residenzpflicht ist einmalig in der Europäischen Union und existiert nur in Deutschland. Ein solch antiquiertes Gesetz verhindert die Integration Asylsuchender und Geduldeter und macht diese zu Menschen zweiter Klasse. Der wiederholte Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Da solche Verstöße als opferlose Straftat zur Kriminalitätsstatistik gezählt werden, trägt sie zur Erhöhung der Fallzahlen für Asylbewerber bei. Im politischen Kurs befeuert diese Tatsache das Klischee des „kriminellen Ausländers“.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Diskussion.

GO-Antrag auf schließung der Rednerliste

Keine Gegenrede.

Abstimmung: abgelehnt.

Hauptgrund war, dies ist eher ein Punkt fürs Wahlprogramm.

Einreichung als Possitionspapier und erneute Abstimmung:

Mit großer Mehrheit angenommen!

5.7 GP05: Rechtsextremismus eindämmen

Antragstext:

Sachsen hat ein gewaltiges Rechtsextremismus-Problem, gegen das sich noch immer viel zu wenig bürgerschaftlicher Widerstand regt. Die sächsische Piratenpartei nimmt die rechtsextremen Gefahren ernst und wendet sich gegen jegliche Verharmlosung rassistischer, fremdenfeindlicher und demokratiefeindlicher Tendenzen. Die Bevölkerung darf nicht die Augen verschließen, daher unterstützen wir ausdrücklich alle Initiativen und Vereine, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren.

Begründung:

Nur wenn dieses gesamtgesellschaftliche Problem klar benannt wird, kann es auch gelöst werden. Leider ist es im Freistaat Sachsen noch keine Binsenweisheit, dass besonders ländliche Gebiete mit braunem Gedankengut kontaminiert sind. Es ist daher unbedingt nötig, dass die Piraten alle Kräfte,

die zur Aufklärung über und zur Eindämmung des Rechtsextremismus selbst, unterstützen.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Lange Diskussion.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Abstimmung: Antrag wurde abgelehnt aber erneut als Positionspapier eingereicht.

Diskussion über Änderung einzelner Punkte.

Streichung des Wortes »gewaltiges« aus der ersten Zeile.

Streichung von »ausdrücklich alle« aus dem letzten Satz.

Neuer Text lautet:

Sachsen hat ein Rechtsextremismus-Problem, gegen das sich noch immer viel zu wenig bürgerschaftlicher Widerstand regt. Die sächsische Piratenpartei nimmt die rechtsextremen Gefahren ernst und wendet sich gegen jegliche Verharmlosung rassistischer, fremdenfeindlicher und demokratiefeindlicher Tendenzen. Die Bevölkerung darf nicht die Augen verschließen, daher unterstützen wir Initiativen und Vereine, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren.

Abstimmung: Der Antrag wird als Positionspapier angenommen.

5.8 GP06: Bürgermeister per Zustimmungswahl

Antragstext:

Die sächsischen Piraten fordern, dass die Bürgermeister im Freistaat Sachsen zukünftig ausschließlich per Zustimmungswahl gewählt werden. Hierzu muss Art 48 I und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung geändert werden. Bei dieser Wahlmethode haben die Bürger die Möglichkeit, für beliebig viele Kandidaten zu stimmen. Wählbar sind weiterhin alle Kandidaten, die dafür notwendige Grundvoraussetzungen erfüllen. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen, eine aufwändige Stichwahl entfällt.

Begründung:

Die Vorteile der Zustimmungswahl sind vielfältig: durch die Vergabe mehrere Stimmen wird die strukturelle Benachteiligung von kleinen Parteien verringert; der beliebteste Kandidat hat höhere Chancen als der polarisierende; die strukturelle Konsensfindung und die Diskussionen an Sachthemen wird gefördert

und mögliche Verzerrungen des Wählerwillens durch das Stichwahl-System werden ausgeschlossen.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Diskussion über den Antrag.

GO-Antrag auf Meinungsbild: Wer hat sich eine Meinung bereits zu dem Thema gebildet?

Leicht positiv.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Die Rednerliste ist geschlossen.

Abstimmung: abgelehnt.

Einreichung als Positionspapier.

Abstimmung: angenommen.

5.9 GP07: Identifikationsnummer für Polizisten

Antragstext:

Die Piratenpartei Sachsen fordert die Einführung einer jederzeit deutlich erkennbaren, individuellen und für die Ermittlungsbehörde nachvollziehbaren Identifikationsnummer für jeden Polizeibeamten. Eine solche Nummer stellt den Informationsanspruch des Bürgers sicher, garantiert die nötige Transparenz staatlicher Akteure, wahrt aber ebenso das Persönlichkeitsrecht des Beamten, da auf direktem Wege keine Rückschlüsse auf seine Person möglich sind.

Begründung:

Die Polizei hat als Träger des staatlichen Gewaltmonopols eine besondere Verantwortung, der sie leider nicht immer gerecht wird. Immer wieder gibt es Presseberichte von rechtswidrigen Übergriffen der Polizei auf Bürger. Die tägliche Polizeiarbeit, also vor allem die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen, kann auf die Anwendung von Zwangsmitteln in vielen Situationen kaum verzichten – hierbei hat der Bürger jedoch häufig nicht einmal die Möglichkeit, den Namen des Beamten zu erfahren, da dieser ihn, trotz einer bestehenden Pflicht, nicht preisgibt. Das Mittel der Identifikationsnummer schafft hier eine transparente und datenschützende Abhilfe.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Diskussion.

Antrag wird zurück gezogen, da es bereits einen Beschluss gibt.

5.10 GP08: Zulassung von Wählergruppen zur Landtagswahl

Antragstext:

Die sächsischen Piraten fordern die Zulassung von Wählervereinigungen, Wählergemeinschaften und Wählergruppen zur Landtagswahl. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern dürfen im Freistaat bislang nur Parteien zur Wahl des sächsischen Landtags antreten, dies betrachten wir als unzulässiges Privileg. Bürgerinitiativen, Vereine und parteifreie Wählerverbände sollen gleichfalls an der politischen Willensbildung teilhaben können.

Begründung:

Sachsen ist eines der wenigen Bundesländer, in denen ausschließlich Parteien zur Wahl antreten dürfen. Eine weitere peinliche Ausnahme unter nicht allzu demokratischer Prämisse.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Keine Diskussion.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen.

5.11 GP09: Freier Zugang zu staatlichen Parks

Antragstext:

Die Piraten Sachsen fordern kostenlosen und freien Zugang zu allen Parkanlagen, die dem Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ zugehörig sind. Der Freistaat Sachsen soll hierbei Bayern als Vorbild nehmen und jegliche Eintrittsgebühren für Parkspaziergänge abschaffen. Für zusätzlichen Finanzierungsbedarf sollen gemeinschaftliche Lösungen gefunden werden.

Begründung:

Die dem Freistaat zugehörigen Parkanlagen sind staatliche Kultureinrichtungen und damit Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es ist abzulehnen,

dass öffentliche Aufgaben immer häufiger privat abgewälzt werden. Konkreter Fall Schlosspark Pillnitz in Dresden: Anstatt zusätzliche Kosten für Kassenhäuschen aufzuwenden und die Einbindung des Schlossparks in den Ort zu revidieren, sollte man neue Wege prüfen, den Finanzierungsbedarf gemeinschaftlich zu lösen (z.B. weitere Zuschüsse, Tourismus, kommunale Abgaben, Spenden, etc.). Die „Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ kann hier als Vorbild dienen, denn in ganz Bayern zahlt man für keinen Park Eintritt. Besonders bedrohlich an der Situation in Pillnitz ist die Dammbuch-Problematik – sobald es einen Eintrittspreis gibt, kommen auch Preissteigerungen; sobald der erste Park betroffen ist, folgt der nächste. Für den Freistatt ist dies ein bequemer Weg, sich aus der Verantwortung zu stehlen.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Abstimmung nach kurzer Diskussion.

Antrag abgelehnt aber als Positionspapier erneut eingereicht.

Vorschlag: Streichung von »Bayern als Vorbild zu nehmen.«

Mehrheitlich dafür.

Weiterer Vorschlag: Einfügen von »andere Landesverbände als Vorbild«

Mehrheitlich dagegen.

Abstimmung ohne den Passus »Bayern als Vorbild«.

Angenommen

Pause 14:30 Uhr

Wiedereröffnung 14:45 Uhr

6 Top6: Wahlprogrammanträge

6.1 WA01: Transparenz in der Gesetzgebung

Hinweis

Zu diesem Antrag gehört ein zusätzlicher Modulantrag WA02

Antragstext:

Der LPT2012.1 möge als Bestandteil seines Wahlprogrammes folgendes beschließen, hilfsweise als Positionspapier:

Die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen fordert mehr Transparenz für den Bürger beim Zustandekommen von Gesetzen im sächsischen Landtag.

Dazu ist eigens ein Gesetz zur Transparenz im Gesetzgebungsverfahren (GesetzgebTPG) zu schaffen das folgende Regelungen enthält:

1.) Einführung eines Lobbyisten-Registers:

a) Lobbyarbeit bzw. Lobbying ist der Versuch der Einflussnahme und der Informationsbeschaffung, des Informationsaustausches sowie die strategische Ausrichtung einer Tätigkeit in Zusammenhang mit Entscheidungen von Politik und Verwaltung

b) Dieses Register listet alle Personen, Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Agenturen, Anwaltskanzleien etc. auf, die Lobbyarbeit betreiben. Hierbei sind die Aufgaben der Organisationen, Auftraggebern und Aufgabengebiete und der finanzielle und zeitliche Aufwand in Zusammenhang mit der Lobbyarbeit anzugeben. Ferner sind alle Daten zu Sitz, Adresse, Kommunikationsverbindungen, Internetadresse, Vertretungsberechtigten, Handelsregister, Steuernummer sowie Anzahl und Namen der Personen anzugeben, die mit dem Lobbying betraut sind. Soweit Lobbyisten zugleich für andere Unternehmen, Vereinigungen, Verbände oder sonst wie Interessierte handeln, ist die Interessenvertretung und die finanzielle Ausstattung in diesem Zusammenhang offenzulegen. Sollte es sich um eine Institution handeln, deren Haupttätigkeit in der Einflussnahme auf politische Entscheidungen besteht, sind zugleich Angaben zur mitgliedschaftlichen Struktur, zum Gesamtbudget und zu den Hauptfinanzierungsquellen dieser Institution zu machen. Alle Daten sind in Zeitabständen von sechs Monaten zu aktualisieren. Eine Bagatellregelung soll zeitlich und finanziell nicht ins Gewicht fallende Lobbyarbeit von der Registrierungspflicht ausnehmen, kann jedoch auf freiwilliger Basis registriert werden. Damit soll auch weiterhin unbürokratisch und ohne besonderen Verwaltungsaufwand sich jeder Bürger, kleinere Unternehmer oder Organisation politisch zu Wort melden dürfen.

c) Wahrheitswidrige Angaben, unlautere Versuche zur Einflussnahme oder Informationsbeschaffung sind den Lobbyisten untersagt. Hierzu ist ein Katalog von Verhaltensregeln zu schaffen, die auch im Gesetz aufzunehmen sind.

d) Das Lobbyistenregister wird beim Präsidenten des Landtages geführt und ist im Internet öffentlich zu machen bzw. steht jedermann zur Einsichtnahme offen.

e) Ohne Registrierung im Lobbyistenregister ist es den Lobbyisten untersagt, Ministerien des Landtages, nachgeordnete Landesbehörden und deren Person-

al zu kontaktieren, wenn dadurch Lobbying betrieben werden soll. Das gleiche gilt für Beteiligungen an Anhörungen und ähnlichen Veranstaltungen, die der sächsische Landtag, seine Organe oder Hilfsorgane (z.B. Ausschüsse) oder Ministerien veranstalten. In der Geschäftsordnung des Landtages ist vorzusehen, dass Hausausweise nur für registrierte Lobbyisten erteilt werden dürfen, wenn diese in dieser Eigenschaft Zugang wünschen.

2.) Legislativer Fußabdruck:

a) Vorlagen der Exekutive, die mittelbar oder unmittelbar durch Lobbying beeinflusst worden sind (Gesetzesentwürfe, Unterrichtungen u.ä.) sind hinsichtlich deren Beteiligung zu dokumentieren (sog. legislativer Fußabdruck) und für das weitere Gesetzgebungsverfahren transparent zu machen. Ferner sind alle externen Berater und Beteiligte sowie deren Beiträge öffentlich zu machen, deren sich die Exekutive bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen bedient hatte oder deren Stellungnahme sie eingeholt hat. Dies gilt auch schon für Referentenentwürfe, die unverzüglich zu veröffentlichen sind, sobald sie den ministeriellen Vorgesetzten vorgelegt werden. Als externer Beteiligter gelten auch Beschäftigte auf Probe des Ministeriums oder ehemalige Mitarbeiter, die über eine Wiedereinstellungsgarantie des bisherigen Arbeitgebers verfügen oder die nur beurlaubt sind. Es ist verboten, sich externer Personen bei der Erstellung von Gesetzesvorlagen in maßgebender Funktion zu bedienen, wenn diese von Stellen entsendet werden, deren konkrete Geschäftsinteressen von dem beabsichtigten Gesetz betroffen sind. Ferner dürfen externe Personen keine leitenden Funktionen innerhalb eines Ministeriums übertragen werden. Sollten Ministerien aus besonderen Gründen sich entschließen, Aufträge an externe Berater zur Erstellung eines Gesetzesentwurfes geben zu müssen, hat dies nur auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen.

b) Alle Gutachten, Stellungnahmen und die Inhalte von Anhörungen, Protokolle etc. in der weiteren parlamentarischen Arbeit sind öffentlich zu machen und im Internet abrufbar zu hinterlegen.

3. Sanktionen

Verstöße gegen die Pflichten nach diesem Gesetz sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Bußgeldbescheide sind von den ordentlichen Gerichten auf Grund eines Einspruches zu überprüfen. Zugleich ist bei Verstößen auch die Streichung aus dem Lobbyistenregister auf Zeit, in schweren Fällen auch auf Dauer vorzusehen. Zuständig für eine solche Ahndung ist der Präsident des sächsischen Landtages. Der Verwaltungsrechtsweg ist gegen solche Entscheidungen offen. Ein parlamentarischer Kontrollausschuss, dem mindestens je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien angehören müssen, überwacht die Tätigkeit des Präsidenten und erstattet jährlich Bericht, wobei auch eine

abweichende Stellungnahme eines Ausschussmitgliedes zu veröffentlichen ist. Die Mitglieder des Kontrollausschuss erhalten umfassende Akteneinsicht zu allen Vorgängen.

4. Bundesratsinitiative:

Die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen setzt sich auch dafür ein, dass über den Bundesrat entsprechende Regelungen als Bundesgesetz für die Bundesgesetzgebung geschaffen werden.

Begründung:

Der Antrag spricht für sich selbst. Es geht um die Eindämmung von Korruption, Interessenverflechtungen und Vertrauen des Bürgers in die parlamentarische Demokratie. Der Bürger soll vollen Einblick in die Bestrebungen von Personen, Verbänden usw. erhalten, die auf den Gesetzgebungsablauf und die Gesetzgebung Einfluss nehmen wollen. Transparenz ist das oberste Gebot. Damit dies nicht ein zahnloser Tiger wird, müssen auch Sanktionen statuiert werden. Dies ist bei minder schweren Fällen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und in schweren Fällen ein Strafverfahren, so zumindest der Modulantrag. Auch in Kanada und USA werden Straftaten in diesem Zusammenhang mit 3 bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert.

Bislang ist das Lobbyregister im Bundestag eine lahme Ente. Grüne, Linke und teilweise die SPD haben schon gesetzgeberische Initiativen auf Bundesebene ergriffen, die teilweise sich mit den hier gemachten Vorschlägen decken. Ferner ist auf die Initiativen von LobbyControl und die Otto-Brenner-Stiftung hinzuweisen. CDU und FDP haben bislang jeden gesetzgeberischen Vorstoß zum Scheitern gebracht.

Problematisch ist, wer über die Kontrolle der recht scharfen Regelungen und deren Durchsetzung wacht. Nach meinem Vorschlag soll das der Landtagspräsident sein, der von einem Kontrollausschuss zusätzlich flankiert wird mit Minderheitsrechte der Abgeordneten. Man könnte auch an die Einsetzung eines Ombudsmannes oder einer anderen unabhängigen Organisation denken. Dem wäre entgegen zu halten, dass das die Flut von Sonderbeauftragten etc. nur erhöhen würde und weitere bürokratische Institutionen ins Leben rufen würde. Der Staat sollte aber nicht über Gebühr aufgebläht werden. Organisatorisch das beim Parlament anzusiedeln, wo die Opposition auch alle Rechte einer Überwachung hat, sollte dem Transparenzgedanken Genüge tun.

Ferner könnte dem einen oder anderen es auch als zu weit gehen, dass schon Referentenentwürfe samt allem Drum und Dran öffentlich gemacht werden müssen. Dem könnte man entgegenhalten, dass damit das Denken in den Ministerien erschwert werden würde, wenn diese zugleich auf etwaige öffentliche

Meinungen und Reaktionen bedacht sein müssten und man es deshalb vorzieht erst mal keine Planspiele zu veranstalten. Aber ich denke, eine Demokratie muss dies vertragen.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Diskussion.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Keine Gegenrede.

Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

6.2 WA02: Zusatzmodul zu WA01

Antragstext:

In Ziffer 3 ist der Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

In Fällen besonders schwerer Pflichtverletzung, die nach der Höhe, Intensität und finanziellen Einsatz der Lobbyarbeit zu bemessen ist, sind Verstöße als Straftaten mit einem Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Sobald ein Anfangsverdacht entsteht, ist der Landtagspräsident zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Keine Diskussion.

Antrag einstimmig angenommen.

6.3 WA03: Nebeneinkünfte Amtsträger, Abgeordnete usw.

Hinweis

Zu diesem Antrag gehört ein zusätzlicher Modulantrag WA04

Antragstext:

Der LPT2012.1 möge als Bestandteil seines Wahlprogrammes folgendes beschließen, hilfsweise als Positionspapier:

Offenlegung der Einkünfte, Aufwandsentschädigungen, unentgeltlichen Zuwendungen in Justiz, Verwaltung und Landesparlament in Sachsen:

Richter, Staatsanwälte, Beamte in gehobenen Positionen, aber auch alle politischen Amtsträger, wie Minister, Staatssekretäre, Bürgermeister etc. sowie alle Mandatsträger des Landtages haben ihre Einkünfte, Nebeneinkünfte, Aufwandserschädigungen, unentgeltlich empfangene Leistungen und eigene unentgeltliche Tätigkeiten für Dritte Personen, die mit Ihrem Amt in sachlichen Zusammenhang stehen, sowie etwaige sonstige Teilnahmen an Veranstaltungen, zu denen sie wegen Ihres Amtes außerhalb des regulären Geschäftsbetriebes eingeladen werden, offenzulegen, einschließlich des Grundes. Soweit dem begründete überwiegende Belange Dritter entgegenstehen (z.B. gesetzliche Geheimhaltungspflicht bei zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. berechtigten Berufen i.S.d. §203 Abs 1, Nr. 3 StGB), ist dies als Ausnahmetatbestand zu berücksichtigen. In diesem Falle sind jedoch die Mandate anonymisiert nach Umsatz, Branche und jährlichen Gesamteinkünften pro Mandant aufzuschlüsseln. Dies alles sind Dienstpflichten, die in den jeweiligen Landesgesetzen zu verankern sind. Die Dienstaufsichtsorgane haben dies auch zu kontrollieren, im Falle der Landtagsmandatsträger erfolgt die Kontrolle durch den Landtagspräsidenten oder von diesen eingesetzten Beauftragten, die jedoch den Schutzzweck des §203 Abs. 1, Nr. 3 StGB zu beachten haben.

Die Offenlegung hat für jedermann sichtbar auch im Internet zu erfolgen.

Zur Durchsetzung sollen Verletzungen dieser Pflichten auch sanktionsbehaftet sein:

Bei Amtsträgern sollen derartige Pflichtverletzungen dem Disziplinarrecht unterliegen. Die einschlägigen Gesetze für die Amtsträger sind entsprechend zu ändern.

Bei Abgeordneten sind im Falle eines Verstoßes Kürzungen der Diäten bis zur Höhe des Doppelten des erlangten Vorteiles, bei unentgeltlichen Tätigkeiten in Höhe eines zu schätzenden Wertes der Leistung, maximal jedoch nur bis zu 50% der Diäten ggf. auch mit Rückwirkung vorzunehmen. Die Sanktion hat der Präsident des Landtages mittels vollstreckbaren Verwaltungsaktes nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung auszusprechen. Das sächsische Abgeordnetengesetz ist entsprechend zu ändern.

Die Piratenpartei Sachsen setzt sich auch dafür ein, dass über den Bundesrat auch die dem Bundesrecht unterliegenden Amts- und Mandatsträger entsprechende gesetzliche Pflichten auferlegt werden.

Begründung:

Der Lobbyismus ist ein legitimes Mittel der Einflussnahme auf die Gesellschaft und die politische Willensbildung. Aber das Volk hat das Recht auf Trans-

parenz, muss die Interessenverflechtungen erkennen dürfen. Die bisherigen fragmentarischen gesetzlichen Regelungen sind rechtspolitisch unbefriedigend. Bei den Gerichten gibt es Spezialzuständigkeiten, z.B. für Medizinrecht, Bankenrecht, Berufsrecht usw. Die Interessenverbände veranstalten Seminare, laden Richter oder auch leitende Staatsanwälte und andere Würdenträger zu Veranstaltungen ein, vergeben honorierte Gutachteraufträge, Schiedsämter, Treuhandschaften und was noch alles sonst so möglich ist. Oder der Leiter des Tiefbauamtes wird von einem Großkonzern zu einem Referat eingeladen. Man wohnt in schönem Hotel, bekommt zwar kein Honorar, aber man bekommt alles bezahlt, isst gut, wird hofiert, sieht eine andere hübsche Gegend usw. Das alles korrumpiert den Menschen. Wenn das alles transparent ist und vieles in der Gesellschaft besteht auch aus Scheinheiligkeit, wird es schwieriger mit dieser schleichenden Beeinflussung. Nicht umsonst hatte sogar ein Vorsitzender Richter eines Fachsenates des BGH (um juristischen Angriffen vorzubeugen, mache ich da erst mal keine näheren Angaben), dem der Ruf nachhing, zu sehr die Interessen der Branche zu vertreten, mal eine Rechtsbeugungsanzeige gefangen, die natürlich ohne Erfolg war. Oder die maßgebenden Vertreter in einer Baulandkammer oder des übergeordneten Gerichtes werden von den Verwaltungsinstitutionen hofiert, man kennt sich und schon ist die Rechtsprechung vielleicht besonders verwaltungsfreundlich, was aber nicht so richtig bewiesen ist. Die hier formulierten Leitsätze erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur den Grundgedanken wiedergeben. Es wäre so dann in der konkreten Ausgestaltung noch näher juristisch auszugestalten. Sofort werden natürlich die betreffenden Amtsträger aufschreien, sagen, sie seien in ihrer amtlichen Arbeit behindert, es entstünde Schaden für die Allgemeinheit und zudem seien sie unzulässig ihre Privatsphäre beeinträchtigt. Das persönliche Interesse des Amtsträgers hat jedoch hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Transparenz zurückzustehen, wenn es um die Tätigkeit geht, die in untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der Funktion des Amtsträgers steht. Transparenz schafft auch Vertrauen in die Integrität des Amtsträgers, was auch schützenswürdiges Rechtsgut ist. Dies ist m.E. eine zulässige rechtspolitische Erwägung und sollte einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung stand halten. Und die Beeinträchtigung der Amtstätigkeit sehe ich nicht ernsthaft. Es werden ohnehin meist nur die Amtsträger in gehobenen Positionen betroffen sein.

Der oft erhobene Vorwurf, Politik sei korrupt und die gewählten Vertreter seien bestechlich beruht auf dem Fehlverhalten Einzelner, aber vor allem der fehlenden Möglichkeit zur Kontrolle in Bezug auf Nebentätigkeit und Motivation zum Abstimmungsverhalten. Die Interessenabhängigkeiten zwischen

Politikern und Wirtschaft sind in Deutschland noch nicht hinreichend transparent und daher äußerst anfällig für Korruption. Daher ist eine spürbare Verbesserung der Transparenz herbeizuführen.

Für die Bürgerinnen und Bürger muss klar sein, welche Interessen hinter Gesetzesinitiativen stecken und wer, wie und wann auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss genommen hat. Nur wenn bekannt ist, von wem Abgeordnete bezahlt werden und für welche Arbeitgeber sie arbeiten, können sich Bürger ein eigenes Bild über deren Unabhängigkeit oder ggf. Abhängigkeit machen.

Betreffend die gewählten Abgeordnete sind auf folgende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zu Bundestagsabgeordnete hinzuweisen, was vielleicht nur bedingt (wegen der im Gegensatz zum Bundestagsabgeordneten geringeren Diäten) auch für Landtagsabgeordnete zu gelten hat:

Mit der Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 GG) sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden, deren Reichweite durch das Gebot, die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, bestimmt und begrenzt wird. Zu den Pflichten eines Abgeordneten gehört es, dass er in einer Weise und einem Umfang an den parlamentarischen Aufgaben teilnimmt, die deren Erfüllung gewährleistet. Dabei verlangt die parlamentarische Demokratie einer höchst komplizierten Wirtschafts- und Industriegesellschaft vom Abgeordneten mehr als nur eine ehrenamtliche Nebentätigkeit. Vielmehr fordert sie den ganzen Menschen, der allenfalls unter günstigen Umständen neben seiner Abgeordnetentätigkeit noch versuchen kann, seinem Beruf nachzugehen. Nur der Umstand, dass die Abgeordneten bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Mandats auch zeitlich in einem Umfang in Anspruch genommen sind, der es in der Regel unmöglich macht, daneben den Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten, rechtfertigt den Anspruch, dass ihnen ein voller Lebensunterhalt aus Steuermitteln, die die Bürger aufbringen, finanziert wird.

Mit anderen Worten: Nur eine transparente Politik ist eine glaubwürdige Politik. Das Volk hat ein Recht zu wissen, von wem sich Politiker bezahlen und somit beeinflussen lassen.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

2 kurze Rückfragen.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

6.4 WA04: Zusatzmodul zu WA03

Antragstext:

Variante A

Über den Bundesrat soll Sachsen einen Gesetzesentwurf einbringen, der Abgeordnete im Landtag und Bundestag, die zugleich auch Berufe im Sinne von §203 Abs.1 Nr. 3 StGB ausüben, verpflichtet, die ausgeführten Mandatsaufträge offenzulegen. Dies soll nicht Mandatsverhältnisse betreffen, die schon bei Antritt des Abgeordnetenamtes bestanden. Die Bundesgesetze sind entsprechend zu ändern.

Variante B

Vorstehender Antrag aber nur die Bundestagsabgeordneten betreffend.

Begründung:

Auf dem Plenum vom 4.2.2012 wurde dieses Thema erörtert. Es gab einige Stimmen, die eine solche Verschärfung wünschten. Es führt aber dazu, dass einige sachkundige Freiberufler davon abgehalten werden, für das Parlament zu kandidieren. Denn wenn Mandanten wissen, dass sie sich nicht mehr anonym an den Freiberufler wenden dürfen, ist faktisch die Berufsausübung unterbunden, wenn der Betreffende Abgeordneter wird. Die Frage ist, ob man sich dies erlauben kann und will, denn gerade die Gesetzgebungsarbeit erfordert den besonderen Sachverstand von Juristen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern usw. Besonders problematisch ist dies, wenn auch dies den Landtagsabgeordneter betreffen soll, denn gerade für Freiberuflern sind die im Landtag gewährten Diäten oftmals weniger, als das was sie als Selbständige verdienen. Deshalb der weitere Modulantrag. Darüber hat der LPT2012.1 zu befinden.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Kontroverse Diskussion.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Keine Gegenrede.

Abstimmung über Variante A: Abgelehnt.

Abstimmung über Variante B: Abgelehnt.

6.5 Positionpapier: Sächsisches Transparenzgesetz

Aufgrund der Länge des Antrages ist dieser und dessen Begründung im Anhang zu finden.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Nach kurzer Diskussion:

Abstimmung: Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

6.6 Z01: Auftrag an den Landesvorstand zur Umsetzung eines Transparenzgesetzes

Antragstext:

Der Landesparteitag ermächtigt und beauftragt den Landesvorstand, unverzüglich mit allen demokratisch gesinnten Kräften, die im sächsischen Landtag vertreten sind, sowie mit demokratischen Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. Transparency International, Demokratie e.V., Chaos Computer Club usw. Kontakt aufzunehmen und Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, den als Positionspapier verabschiedeten Entwurf eines sächsischen Transparenzgesetzes im Landtag als Gesetzesentwurf ggf. in verbesserter oder veränderter Form - soweit dies mit dem Grundverständnis der Piraten in dieser Sache vertretbar erscheint - in die parlamentarische Beratung einzubringen und schließlich im Landtag als Gesetz zu verabschieden.

Sollten die Beratungen zur Übernahme als Gesetzesentwurf im sächsischen Landtag wenig erfolgversprechend oder aber auf Grund der politischen Mehrheitsverhältnisse und dem Verhalten der Mehrheit der politischen Kräfte im sächsischen Landtag abzusehen sein, dass innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne von ca. 2 Jahren ein für die Piraten vertretbares Transparenzgesetz im LT nicht verabschiedet werden kann, sind gleichzeitig Verhandlungen mit in dieser Sache gleichgesinnten parlamentarischen und außerparlamentarischen demokratischen Kräften zu führen, dieses Transparenzgesetz als Volksgesetz i.S. der Art. 71ff sächs. Landesverfassung auf den Weg zu bringen.

Begründung:

Es handelt sich bei der Idee eines Transparenzgesetzes um ein zentrales Anliegen der Piraten, das unbedingt der Öffentlichkeit als solches auch ins Bewusstsein gebracht werden muss. Die von einem solchen Anliegen ausgehende Botschaft lautet, dass die Piraten durch eine GLÄSERNE VERWALTUNG sich umwälzende Veränderungen im Umgang zwischen Bürger und Staat wünschen und erhoffen und demokratisches Bewusstsein auch an Hand der hier gestellten Forderungen zu messen ist. Gerade die Positionierung der anderen etablierten Parteien zu dieser Frage soll dem Bürger zeigen, wie es hier um die Politik bestellt ist und wie notwendig es ist, dass die Piraten als neue politische

Kraft hier aktiv werden. Daher sollte der Landesvorstand hier landesweit auch pressemäßig aktiv werden. Und mit der sodann möglichen Volksgesetzinitiative wird der hier notwendigen politischen Forderung erhöhte Aufmerksamkeit zuteil. Es ist damit zu rechnen, dass ähnlich wie in Hamburg auch in Sachsen andere demokratische Kräfte sich hieran beteiligen wollen, was auch ein unverzichtbarer organisatorischer Vorteil im Rahmen dieser Initiative wäre. Und es besteht die Chance dass gegen den Widerstand konservativer Kräfte sich eine Mehrheit für dieses Gesetz in Sachsen findet!

Der Antrag wurde bereits mit dem vorrangegangenen Positionspapier vorgestellt.

Keine Diskussion.

Antrag angenommen.

6.7 WA05: Sächsisches Transparenzgesetz

Antragstext:

Der Landesparteitag mögen als Bestandteil des Wahlprogrammes folgendes beschließen:

SÄCHSISCHES TRANSPARENZGESETZ

Die gewählten Landtage von Sachsen haben es wegen der konservativen Mehrheiten bis heute noch nicht einmal geschafft, ein Informationsfreiheitsgesetz nach dem Vorbild des Bundes und 11 anderer Länder zu verabschieden, mit dem jeder das Recht auf Information gegenüber Behörden und Verwaltung hat. Wir PIRATEN fordern ein Ende dieses gesetzlosen Zustandes und die Begründung einer Informationspflicht und eines Informationsanspruches, somit die Abkehr vom Prinzip der Amtsverschwiegenheit.

Die Intransparenz staatlicher Strukturen in Sachsen erschwert es den Bürgern, sich zu beteiligen oder die Politik zu überprüfen. Dabei ist für effektive politische Teilhabe dringend ein zeitgemäß gestalteter Zugang zu Fakten notwendig.

Die derzeitige Praxis der Ablehnung von Auskunftsansprüchen unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Amtsgeheimnissen sowie die Verschleppung und Verhinderung solcher Ansprüche durch langsame Bearbeitung, hohe Gebühren und Auslageerstattungen halten wir für bürgerfeindlich. Wir fordern daher eine Deckelung der Gebühren und Auslagen sowie Fristen für die Auskunftserfüllung ein, verbunden mit Sanktionen bei Nichterfüllung. Schon beim Anlegen

neuer Akten muss die Verwaltung deren mögliche Veröffentlichung mit berücksichtigen.

Aber auch das gegen den Widerstand der CDU/CSU verabschiedete Informationsfreiheitsgesetz des Bundes von 2005 und der anderen Ländern ist unzureichend, hat sich doch in der Praxis herausgestellt, dass mehr als doppelt so viele Auskunftersuchen abgelehnt als bewilligt wurden. Zudem legen die Verwaltungen die Ausnahmetatbestände zum angeblichen Schutz von übergeordneten öffentlichen Interessen und dritter Personen zu weit aus.

In Anlehnung an die Volksinitiative in Hamburg fordern wir PIRATEN in Sachsen die Schaffung eines TRANSPARENZGESETZES das weit über die herkömmlichen und zu schwachen Informationsfreiheitsgesetze von Bund und anderen Ländern hinausgeht.

Damit soll mit Hilfe eines Zentralen Informationsregisters das Prinzip umgekehrt werden, dass der Bürger erst einen Antrag mit Gebührenfolgen stellen muss. Dies ist aus der Sicht des Bürgers unnötig mühselig und teuer. Damit wird zugleich dem Gedanken an OPEN DATA Rechnung getragen. Offene Daten sind sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden können.

Dieses von den PIRATEN geforderte Transparenzgesetz definiert, was an Datenmaterial im zentralen Informationsregister zu veröffentlichen ist und gibt im Übrigen dem Bürger einen klaren Informations- und Auskunftsanspruch. Hierbei ist durch eine Ausweitung des Behördenbegriffs der Informationsanspruch auch gegen Unternehmen des Privatrechts zu begründen, wenn öffentliche Körperschaften mitbestimmend hieran beteiligt sind und/oder diese Unternehmen öffentliche Aufgaben oder eine vom Staat verliehene Monopolstellung wahrnehmen. Es wird nicht nur ein INFORMATIONANSPRUCH begründet, sondern zusätzlich auch eine antragsunabhängige INFORMATIONSPFLICHT. Mit den eng umrissenen Ausnahmetatbeständen im Falle höherwertig zu beurteilenden öffentlichen Interessen und Belange Dritter (Angelegenheiten des Petitionsausschusses, der Kontroll- und Untersuchungsausschüsse des Landtages, Organe der Rechtspflege, des Rechnungshofes, Verfassungsschutzes und der Steuerbehörden, Fragen der Landesverteidigung und internationaler Beziehungen, Gefährdung von Straf-, Ordnungs- und Disziplinarverfahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) werden die informations- und auskunftspflichtige Stellen gehindert, mit pauschalen Behauptungen das Informationsbegehren und die Informationspflicht zu umgehen. Zudem sind staatliche Stellen gehalten, das Informationsinteresse in jeder Phase ihres Handelns rechtzeitig zu berücksichtigen, z.B. dass Verträge mit staatlichen Stellen vorab zu veröffentlichen sind

und Vertragspartner mit Abschluss des Vertrages auch in die Veröffentlichung einzuwilligen haben. Sogenannte Privat- und Betriebsgeheimnisse sind von Anfang an gesondert kenntlich zu machen und zu begründen.

Neben dem Verwaltungsrechtsweg haben die Bürger auch das Recht den sächsischen Datenschutzbeauftragten, der auch die Einhaltung dieses Gesetzes zusätzlich zu überwachen hat, anzurufen.

Mit diesem Gesetz wird

- Korruption erschwert
- Steuerverschwendung vorgebeugt
- der Verwaltungsablauf vereinfacht
- dem Bürger und den Volksvertretern mehr Mitbestimmung ermöglicht
- die Pressefreiheit durch bessere Recherchemöglichkeiten gestärkt
- das Vertrauen in Politik und Verwaltung gestärkt!

und damit die DEMOKRATIE durch mehr Transparenz und Vertrauen erheblich gestärkt!

Über den Bundesrat wollen die sächsischen PIRATEN auch eine entsprechende Reform des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes anstoßen.

Der Antrag wurde bereits mit dem vorrangegangenen Positionspapier vorgestellt.

Keine Diskussion.

Abstimmung: Antrag angenommen.

6.8 WA06: Kultur, Bildung, Soziales entwickeln, statt kürzen

Antragstext:

Für den Landesverband Sachsen der Piratenpartei sind die Bereiche Bildung, Kultur und Soziales elementare Bestandteile der Demokratie. Die sächsische Landesregierung hat in diesen Bereichen in den letzten Jahren drastische Einschnitte vorgenommen.

Wir Piraten wollen, dass positive Konzepte entwickelt werden: wie wir unsere Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen verbessern und erweitern, die Soziallandschaft weiterentwickeln und die Kulturlandschaft ausbauen. Sachsens wirtschaftlich gute Situation, die der Staatsregierung in diesem Jahr Mehreinnahmen beschert, sollte in der Haushaltsdiskussion im Herbst beachtet werden.

Wenn die Mittel für die genannten Bereiche auf den Stand von 2009 gebracht würden, bekämen viele Verbände, Einrichtungen und Initiativen erstmal wieder Luft. Von da an gilt es, gezielt zu fördern. Wir wollen die Breitenkultur, das soziale Netz und die Bildungslandschaft so weiterentwickeln, dass das demokratische Potential des Landes Sachsen aktiv gefördert und jeder Mensch mitgenommen und aktiv integriert wird.

Die Piraten Sachsen werden sich mit dem Themenbereich in diesem Jahr auseinandersetzen und eine differenzierte Position im nächsten Landtagswahlprogramm liefern, wie in Sachsen eine positive Kultur-, Bildungs- und Sozialpolitik aussehen kann.

Begründung:

Die sächsische Landesregierung hat in den letzten Jahren eine Kahlschlagpolitik gefahren. Insbesondere im ländlichen Raum stehen die Strukturen in den genannten Bereichen stark unter Druck, viele kulturelle und soziale Einrichtungen mussten geschlossen werden, andere arbeiten auf niedrigsten Niveau, so dass Qualität nicht mehr gewährleistet werden kann. An den Hochschulen wird der Schwerpunkt immer mehr auf wirtschaftlich lohnenswerte Projekte gelegt, Selbstbildung und Persönlichkeitsentwicklung geraten immer weiter in den Hintergrund. Die Ökonomisierung aller Lebensbereiche führt zu Ausschluß, Desintegration und bietet am Ende Nährboden für vereinfachte Vorstellungen von Welt und Politik. Eine positive Ausrichtung ist der beste Schutz gegen rechte Umtriebe. Bildung, Inklusion und kulturelle Vielfalt, Menschen die Teilhabe an diesen zivilisatorischen Errungenschaften zu ermöglichen, macht aus Sachsen ein lebenswertes Land.

Das Bündnis Zukunft und Zusammenhalt, dem viele wesentliche Akteure angehören (z. B. Liga der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der großen sozialen Träger; DGB und Einzelgewerkschaften, die Studentenvertretungen Sachsens, Theater und Kultureinrichtungen) hat in den Protesten zu den letzten Haushaltsverhandlungen 50.000 Menschen auf die Straße gebracht - die größten Sozialproteste seit der Wende! Viele Menschen in Sachsen sind unzufrieden mit der kopflosen Rotstiftpolitik und wollen endlich wieder zurückkehren zu einem Handeln, welches Bedürfnisse abfragt und zukunftsorientiert verlässlich plant. Träger in Sachsen müssen derzeit jedes Jahr aufs neue bangen, was für die Menschen die in den genannten Sektoren arbeiten viel Unsicherheit birgt und sich elementar auf die Qualität der Angebote auswirkt.

Lasst uns aus Sachsen nicht nur ein wirtschaftlich attraktives Land machen, sondern ebenfalls eines, welches Ansprüche an Kultur demokratisch aushandelt und ein umfassendes Angebot der Bildung und sozialen Sicherung bereitstellt.

Der Antragssteller stellt den Antrag vor.

Kurze Diskussion mit **GO-Antrag auf Einreichung als Positionspapier, sofern nicht angenommen wird.**

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste Rednerliste ist geschlossen.

Nach längerer, erneuter Diskussion... **Abstimmung:** Angenommen.

7 Top7: Positionspapiere

7.1 PP01: Selbstverständnis der Piraten in Sachsen

Antragstext:

-Wir PIRATEN sind aus einer internationalen Bewegung entstanden, die sich dagegen wehrt, dass der Bürger als Individuum nicht mehr wahrgenommen und in seinen Freiheitsrechten systematisch und im Übermaß beschnitten wird. Bürokratie und ausufernde Reglementierungen in allen Lebensbereichen führen beim Bürger zu dem Gefühl von Machtlosigkeit und Staatsverdrossenheit. Beides gefährdet die Demokratie, die von uns Piraten einzig akzeptierte Staatsform.

-Wir PIRATEN sehen daher unsere vornehmliche Aufgabe in der Stärkung der Demokratie, indem wir Bürgerrechte (Grundrechte und Menschenrechte) stets verteidigen und stärken. Wir setzen dabei auf gesunden Menschenverstand - von den Mächtigen in Politik und Wirtschaft oft vernachlässigt - sowie auf sachlichen und wissenschaftlich fundierten Diskurs. Egoistisches, interessegebundenes Denken und Handeln zu Lasten des Gemeinwohls lehnen wir PIRATEN strikt ab, weil es zu staatsgefährdenden Ungleichgewichten in unserer Gesellschaft führen kann, was wir nicht wollen.

-Wir PIRATEN möchten vielmehr Verkrustungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft aufbrechen und für mehr Transparenz in allen Lebensbereichen sorgen. Transparenz ist in der Demokratie ein hohes Gut und für die Durchsetzung von Bürgerrechten unverzichtbar. An Transparenz messen wir sowohl staatliches Handeln als auch die Gesetze, die für ein vernünftiges Miteinander notwendig sind.

-Wir PIRATEN lehnen alle diktatorischen und totalitären Bestrebungen grundsätzlich und aus innerer Überzeugung ab. Wir wehren uns gegen die Einordnung in Schübladen wie Links oder Rechts. Wir sind gegen Extremismus

jeglicher Form, also gleichermaßen gegen totalitären Sozialismus wie Faschismus. Auch sehen wir die Gefahr von menschenfeindlichen Parteien, wobei es unsere Aufgabe ist, diesen Kräften mit politischen und rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten.

-Wir PIRATEN tolerieren die Ansicht politischer Mitbewerber und unterstützen Meinungsvielfalt im demokratischen Diskurs. Hierbei setzen wir auf konstruktiven Dialog und sind bereit mit allen demokratisch gesinnten Kräften über die Gestaltung unseres Landes zu verhandeln. So leisten wir unseren Beitrag zur Verbesserung der Gesellschaft.

-Wir PIRATEN sind deshalb auch keine Dagegen-Partei. Wir sind bereit, staatspolitische Verantwortung zu übernehmen und streben mittelfristig in Sachsen Regierungsmitverantwortung an. Sofern es der Demokratie förderlich ist, unterstützen wir auch sinnvolle Regierungsbildungen durch (Mit-)Wahl des Ministerpräsidenten, sofern hierdurch Ziele der PIRATEN durchgesetzt werden können. Absolute Mehrheiten von Parteien wollen wir verhindern, denn sie führen zu weniger Demokratie und weniger Pluralismus. In der parlamentarischen Arbeit verzichten wir auf Fraktionszwang und andere undemokratische Spielregeln. Stattdessen versuchen wir, eine neue politische Kultur der gelebten Eigenverantwortung von Abgeordneten einzuführen, indem Gesetze verstärkt fraktionsübergreifend initiiert und beschlossen werden. Es gilt dem Verfassungsgrundsatz mehr Geltung zu verschaffen, dass alle Staatsgewalt einzig und allein vom Volk ausgeht. Die derzeitige Lage wird diesem urdemokratischen Gedanken leider nicht gerecht. Vielmehr ist festzustellen, dass ohne Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen von oben nach unten regiert und vor allem reglementiert wird.

-Wir PIRATEN sehen daher in der Bildung eine Schlüsselrolle für mehr politische Bürgerbeteiligung, gelebte Demokratie und die Schaffung einer neuen politischen Kultur, die von mehr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl und bürgerschaftlichem Engagement getragen wird. Innerparteilich versuchen wir ebenfalls, hier Vorreiter zu sein, denn wir sind neugierig, lernbereit, selbstbestimmt und bereit, auch Fehler zuzugeben und ggf. zu korrigieren.

Begründung:

Die Piraten müssen sich damit vertraut machen, alsbald auch in Sachsen nach ihrer Bedeutung für anstehende Wahlen gefragt zu werden. Hierzu ist es zunächst erforderlich, schlagwortartig die grundsätzliche Bedeutung und die Ziele der Piraten darzustellen.

Die Piratenpartei hat im Wahlkampf dem Wähler eine Botschaft zu vermitteln, warum sie als Partei notwendig und daher zu wählen ist. Dabei sollte man sich

nicht als Nischenpartei verstehen, sondern selbstbewusst mit dem generellen Anspruch antreten, insgesamt das gesamte politische Spektrum abdecken zu wollen, das zur Lösung unserer gesellschaftlichen Probleme eine Rolle spielt. Dazu ist das Grundverständnis der Piraten zu artikulieren, wie vorstehend, an Hand dessen sich ein roter Faden durch das gesamte Programm ziehen läßt. Das soll insbesondere diejenigen Wähler auch ansprechen, die bislang nicht mehr zur Wahl gingen, weil sie im herkömmlichen Parteiensystem sich nicht vertreten fühlen, oder auch die Wähler, die bislang zwar die etablierten Parteien gewählt haben, aber nur aus Verlegenheit keine Alternative bislang sahen. Aus diesem Wählerpotential können die Piraten besonders schöpfen und sollten daher ihre für die Demokratie so existentielle Bedeutung hervorheben.

Bislang ist dies in der vorgeschlagenen Form noch nicht artikuliert worden. Vorstehendes Positionspapier kann die Grundlage für die spätere Fassung einer Präambel zum Wahlprogramm werden und hätte prinzipiell auch sinngemäß Allgemeingültigkeit für die Bundestagswahl. Im Rahmen der späteren Gesamtbearbeitung eines Wahlprogrammes kann dann die hier vorgeschlagene Fassung nochmals angepasst und überarbeitet werden.

Vorstehendes war bereits Gegenstand des Plenums vom 4.2.2012 in Dresden.

Der Antragsteller stellt den Antrag vor.

Kontroverse Diskussion.

GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste

Keine Gegenrede

Weitere Diskussion. Sehr geteilte Meinungen.

Abstimmung: Antrag ist abgelehnt.

8 Ende der Sitzung

Der Versammlungsleiter beendet 16:40 Uhr die Sitzung.

Unterschriften

Versammlungsleiter:

(Jan Leutert)

Protokolant:

(Max Brauer)

Vorstandsvorsitzender:

(Andreas Romeyke)